



Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach

3. Jahrgang · Nummer 40 · 18. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	IV. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und Nichtsesshafte	2
2	Vergabesatzung der Stadt Bergisch Gladbach (VergS) für die Vergabe von Bauleistungs-, Liefer-, und Dienstleistungsaufträgen	4
3	XXX. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung).....	12
4	XXI. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach	14
5	XVIII. Nachtragssatzung: Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung)	16
6	XXVI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung)	42
7	XX. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	48
8	Öffentliche Bekanntmachung Bezirksregierung Köln	80

Herausgeber: Stadt Bergisch Gladbach, Der Bürgermeister

Redaktion: Fachbereich 9-13, Kommunikation und Marketing, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 141665, E-Mail: pressebuero@stadt-gl.de

Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Auslage während der Öffnungszeiten im Historischen Rathaus Bergisch Gladbach, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach sowie im Technischen Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach. Abrufbar unter www.bergischgladbach.de

1 IV. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und Nichtsesshafte

Signet
Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

IV. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und Nichtsesshafte

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung des § 4 Benutzungsgebühren

Abs. (1) Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

1) Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Für die Berechnung der Gebühr in den Unterkünften wird der Personenmaßstab angesetzt. Hierzu werden für den aktuellen Kalkulationszeitraum die betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Aufwendungen des vorangegangenen Kalenderjahres ermittelt. Sofern diese für den aktuellen Kalkulationszeitraum schon bekannt sind, werden die tatsächlichen Werte zu Grunde gelegt. Diese Aufwendungen (Dividend) werden dividiert durch die zusammengefassten Belegungszahlen (gesamt anrechenbarer Durchschnitt der letzten 12 Monate) der gesamten städtischen Unterkünfte des aktuellen Jahres (Divisor).

Abs. (2) Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Person und Kalendermonat 370,00 Euro. Die Höhe der Benutzungsgebühr wird durch die zum Jahresbeginn geltenden Höchstsätze für angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung nach den Richtlinien des Rheinisch-Bergischen Kreises begrenzt. Die anzuwendenden Höchstsätze für Heizkosten richten sich dabei grundsätzlich nach dem Bereich Fernwärme bei niedrigster Stufe der Gebäudefläche.

Abs. (5) Abs. (5) wird wie folgt neu gefasst:

(5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Wird die Unterkunft weniger als 1 Monat in Anspruch genommen, so wird für jeden Tag der Inanspruchnahme 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet. Überzahlungen, insbesondere bei Auszug, sind auszugleichen.

Artikel 3

Die IV. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 17.12.2025

Gez.
Marcel Kreutz
Bürgermeister

2 Vergabesatzung der Stadt Bergisch Gladbach (VergS) für die Vergabe von Bauleistungs-, Liefer-, und Dienstleistungsaufträgen

Signet
Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Vergabesatzung der Stadt Bergisch Gladbach (VergS) für die Vergabe von Bauleistungs-, Liefer-, und Dienstleistungsaufträgen

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 01. Januar 2026, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Vergabesatzung beschlossen:

Präambel:

Es handelt sich um eine Übergangssatzung bis zum Inkrafttreten der neuen Vergabesatzung. Inhalt dieser Satzung ist die vorübergehende Fortgeltung der hierin enthaltenen Regelungen, insbesondere der Wertgrenzen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die städtische Vergabesatzung (im Folgenden: VergS) findet nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen Anwendung auf alle von der Stadt Bergisch Gladbach (einschließlich der Eigenbetriebe oder eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen) an Auftragnehmer/Innen zu vergebende Aufträge, deren Gegenstand deren Gegenstand
- a) oberhalb der EU-Schwellenwerte
 - Bauleistungen im Sinne der VgV und Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A (EU)),
 - Leistungen (Liefer- und Dienstleistungen) im Sinne der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) und
 - freiberufliche Leistungen im Sinne der VgV sowie
 - b) unterhalb der EU-Schwellenwerte
 - Bauleistungen im Sinne von Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A),
 - Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen im Sinne von Abschnitt 1 der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO) und

- freiberufliche Leistungen, die in dem in §50 UVgO niedergelegten Umfang ebenfalls der UVgO unterfallen, in der jeweils geltenden Fassung sind.
- (2) Alle Entscheidungen, die eine Vergabe zum Gegenstand haben, sind unter Beachtung der europa-, bundes- und landesrechtlichen Vergabebestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen einschließlich der vorgeschriebenen Ausführungsregelungen zu treffen.

§ 2 Vergabevorschriften

- (1) Für die Vergabe von Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte im Sinne des Vierten Teils (§§ 97 ff.) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den auf Grund dieser Regelungen von § 97 Abs. 5 GWB erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils gültigen Fassungen finden die dort genannten Vergabevorschriften und die Vergabeverordnung Anwendung, und zwar bei Bauleistungen die VgV in Verbindung mit Abschnitt 2 der VOB/A (EU) und bei Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen die VgV. Ergänzend gilt diese Vergabesatzung, soweit sich aus dem GWB oder den genannten Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte sind
- a) bei Bauleistungen Abschnitt 1 der VOB/A und
 - b) bei Liefer- und Dienstleistungen die UVgO und
 - c) bei freiberuflichen Leistungen die UVgO
 - d) das TVgG NRW
 - e) die durch das Land Nordrhein-Westfalen mit Wirkung ab dem 01.01.2026 außer Kraft gesetzten Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze), die dieser Satzung als Anlage beigefügt sind, anzuwenden, soweit nicht per Satzung Abweichendes geregelt ist.

§ 3 Auftragswerte

Soweit nachfolgend von Auftragswerten die Rede ist, verstehen sich diese jeweils als Nettobeträge. Auftragswerte sind nach § 3 VgV zu ermitteln.

§ 4 Wahl der Art der Vergabeverfahren

Die Wahl der Verfahrensart ist grundsätzlich im Vergabevermerk mit Begründung zu dokumentieren. Bei der Wahl der Verfahrensart ist zu differenzieren nach ober- und unterschwelligen Vergabeverfahren sowie nach Bauleistungen, Liefer-/ Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen:

- a) Auftragswerte oberhalb der EU-Schwellenwerte:

- Vergabeverfahren im Bereich der Bauleistungen mit Auftragswerten oberhalb der EU-Schwellenwerte

Im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte richtet sich die Wahl der Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der VgV in Verbindung mit Abschnitt 2 der VOB/A (EU). § 3 VOB/A EU normiert die einzelnen Vergabearten, deren Zulässigkeitsvoraussetzungen in § 3a VOB/A EU geregelt sind.

- Vergabeverfahren bei Liefer- und Dienstleistungen mit Auftragswerten oberhalb der EU-Schwellenwerte

Im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte richtet sich die Wahl der Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der VgV. Die Wahl der Verfahrensart und ihre Voraussetzungen sind in § 14 VgV normiert.

- Vergabeverfahren bei freiberuflichen Leistungen mit Auftragswerten oberhalb der EU-Schwellenwerte

Im Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte richtet sich die Wahl der Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der VgV. Besonders hingewiesen wird hier auf die Sondervorschriften bezüglich Architekten- und Ingenieurleistungen in den §§ 73 ff VgV.

b) Auftragswerte unterhalb der EU-Schwellenwerte:

- Vergabeverfahren im Bereich der Bauleistungen mit Auftragswerten unterhalb der EU-Schwellenwerte

Im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte richtet sich die Wahl der Vergabeverfahren nach der VOB/A, den Vergabegrundsätzen des Landes NRW in Verbindung mit den Vergabe- und Vertragsordnungen. § 3 VOB/A normiert die einzelnen Vergabearten, deren Zulässigkeitsvoraussetzungen in § 3a VOB/A geregelt sind. Im Falle einer zulässigen freihändigen Vergabe ist eine Preisüberprüfung anhand bereits vorliegender vergleichbarer Angebote, die aus einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung hervorgegangen sind, oder eine formlose Preisermittlung bei möglichst 4 Anbieter/Innen vorzunehmen, die aktenkundig zu machen ist.

- Vergabeverfahren bei Liefer- und Dienstleistungen mit Auftragswerten unterhalb der EU-Schwellenwerte

Im Bereich unterhalb der Schwellenwerte richtet sich die Wahl der Vergabeverfahren nach der UVgO, den Vergabegrundsätzen des Landes NRW in Verbindung mit den Vergabe- und Vertragsordnungen. Die Wahl der Verfahrensart sowie die entsprechenden Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in § 8 UVgO normiert.

- Auftragsvergaben bei freiberuflichen Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte

Im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte richtet sich die Wahl der Vergabeverfahren nach den Kommunalen Vergabegrundsätzen und den Bestimmungen der UVgO. Besonders hingewiesen wird hier auf § 50 UVgO.

Die im Unterschwellenbereich anwendbaren Kommunalen Vergabegrundsätze enthalten Wertgrenzen, bis zu denen die Nutzung bestimmter Vergabearten möglich ist. Die Stadt Bergisch Gladbach orientiert sich in der Folge an diesen Wertgrenzen und legt fest, dass die Ausnahmevorschriften für städtische Vergaben ebenfalls anwendbar sind, jedoch nur bis zu einer Wertgrenze, die jeweils 10% unter denen der kommunalen Vergabegrundsätze liegt. Dies gilt für alle Vergabearten, mit Ausnahme des Direktauftrags, der bis zur vollen Höhe der Wertgrenze in den Kommunalen Vergabegrundsätzen angewendet werden darf.

§ 5 Elektronische Vergabe

Die Nutzung der elektronischen Vergabe ist für alle Vergabeverfahren ab 25.000 Euro netto zwingend vorgeschrieben.

§ 6 Ausschreibung

- (1) Die Ausschreibungsunterlagen sind nach den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV) i. V. m. bzw. nach den Vergabe- und Vertragsordnungen und unter Beachtung der nachstehenden Regelungen zu verfassen.
- (2) Leistungen gleicher Art sind zusammen auszuschreiben, es sei denn, dass sachliche Gründe dagegensprechen. Dies gilt entsprechend für Leistungen gleicher Art an mehreren Leistungsorten oder für verschiedene Empfangsstellen.
- (3) Leistungen sind in der Regel mit den dazu gehörigen Lieferungen auszuschreiben, es sei denn, eine Aufteilung verspricht ein wirtschaftlicheres Ausschreibungsergebnis.
- (4) Sämtliche Aufträge sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen kann auf eine Aufteilung oder Trennung verzichtet werden.
- (5) Bewerbungsbedingungen und Allgemeine Vertragsbedingungen sowie Zusätzliche (Allgemeine oder Technische), Ergänzende oder Besondere Vertragsbedingungen sind – soweit vorhanden und sachgerecht – zum Gegenstand des Vergabeverfahrens und durch Vereinbarung zum Gegenstand des Vertrags zu machen. Diese sind mit den Ausschreibungsunterlagen zu versenden.
- (6) Ausschreibungen ab der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (also: beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb, öffentliche Ausschreibung und oberschwellige Verfahren) werden grundsätzlich von der Zentralen Vergabestelle durchgeführt. Auch in diesen Fällen ist jedoch im Vorfeld das/die Leistungsverzeichnis/-beschreibung sowie die zugehörige Kostenschätzung und ggf. Bewertungsmatrix durch die jeweilige Bedarfsstelle zu erstellen. Die Bedarfsstelle holt auch in diesen Fällen einen ggf. notwendigen Maßnahmenbeschluss ein und führt Beteiligungen durch. Die weiteren Ausschreibungsunterlagen werden – in Abstimmung mit der Bedarfsstelle – von der Zentralen Vergabestelle angelegt. Alle Unterlagen werden von der Vergabestelle im Vergabemarktplatz Rheinland in den Projektraum hochgeladen. Anschließend wird die Vergabe (nach Prüfung, ggf. durch das RPA) von der Vergabestelle freigeschaltet.

§ 7 Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes (RPA)

- (1) Dem RPA zur Prüfung vorzulegen sind bei Vergabeverfahren bezüglich Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen:
- a) bei Aufträgen ab 50.000 € geschätztem Auftragswert die Ausschreibungsunterlagen (einschließlich der Kostenkalkulationen und Planungsunterlagen) frühzeitig, in der Regel aber 10 Arbeitstage vor Veröffentlichung und/ oder Versand an die Bieter/Innen; dies gilt bei freihändigen Vergaben oberhalb dieses Wertes für die Dokumentation der beabsichtigten Vergabe entsprechend,
 - b) beabsichtigte Aufträge über der jeweils geltenden Wertgrenze des Direktauftrags der Kommunalen Vergabegrundsätze, und zwar nach der Erfassung der Vormerkung in der Finanzbuchhaltung und in der Regel 10 Arbeitstage vor der Auftragsvergabe,
 - c) bei Aufträgen mit einem Auftragswert unter der jeweils geltenden Wertgrenze des Direktauftrags der Vergabegrundsätze gemäß § 3 dieser Satzung, wenn durch Nachträge - einzeln oder in Summe - dieser Wert erreicht wird, nachträglich diese bisherigen Aufträge sowie den beabsichtigten weiteren Auftrag vor Vergabe des werterreichenden Nachtrages,
 - d) Nachträge zu Aufträgen über der jeweils geltenden Wertgrenze des Direktauftrags der Vergabegrundsätze gemäß § 3 dieser Satzung, wenn die Nachträge - einzeln oder in Summe - mehr als 10 % der ursprünglichen Auftragssumme ausmachen, und zwar vor Vergabe des werterreichenden Nachtrages (ab Erreichen der 10% muss jeder Nachtrag zum RPA zur Prüfung),
 - e) beabsichtigte Beauftragungen freiberuflicher Leistungen mit Auftragswerten von mehr als 100.000 Euro zwecks Beteiligung zur Gewährleistung transparenter Verfahren bereits vor Angebotseinhaltung,
 - f) beabsichtigte sogenannte Inhouse-Vergaben mit einem Auftragswert über der jeweils geltenden Wertgrenze des Direktauftrags der Vergabegrundsätze gemäß § 3 dieser Satzung vor der Beauftragung.
- (2) Bei Aufträgen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) sind dem RPA unverzüglich mitzuteilen
- der Eröffnungstermin,
 - das Ergebnis des Eröffnungstermins,
 - das Ergebnis der Wertung der Angebote.
- (3) Nachträge bzw. Auftragserweiterungen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c) und d) sind Aufträge, die im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag erteilt werden und eine zusätzliche, besondere oder geänderte Vergütung auslösen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Gefahr im Verzuge oder wahrscheinlich nicht unerheblichen Verzögerungskosten, kann eine nachträgliche, in jedem Falle aber unverzügliche Vorlage an das RPA erfolgen.

§ 8 Einholen der Angebote

- (1) Eine Ausschreibung darf erst erfolgen, wenn die Planung für die zu vergebende Leistung fertig gestellt ist und die Finanzierung rechtlich und tatsächlich gesichert ist. Im Falle der freihändigen Vergabe/ Verhandlungsvergabe müssen diese Voraussetzungen vor Erteilung des Auftrages vorliegen. Bei Zweifeln über die Sicherstellung der Finanzierung ist die Zustimmung des Fachbereiches 2 einzuholen.
- (2) Die Eignung der Bewerber/Innen (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) ist nach den hierfür geltenden rechtlichen Regelungen zu prüfen.
- (3) Bei freihändigen Vergaben, Verhandlungsvergaben und beschränkten Ausschreibungen ohne TNW können die Bewerber/Innen anhand der Unternehmerkartei ausgewählt werden; hierbei soll unter ihnen möglichst gewechselt werden. Bei diesen Vergabearten ist die unter 7.2 normierte Eignungsprüfung grundsätzlich vor der Angebotseinhaltung durchzuführen. Entsprechende Ausnahmeverordnungen von dieser Verpflichtung bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Behandlung der Angebote, Eröffnungstermin

- (1) Die Angebote sind unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben bzw. der Vergabe- und Vertragsordnungen unter Verschluss zu halten.
- (2) Eröffnungstermine werden von der zentralen Vergabestelle nach der jeweils geltenden Organisationsverfügung bzw. Dienstanweisung wahrgenommen. Die an Submissionen beteiligten Mitarbeitenden dürfen nicht an der Erstellung der Leistungsverzeichnisse/-beschreibungen beteiligt sein. Die Eröffnung der Angebote erfolgt gemäß den vergaberechtlichen Regelungen unter Beachtung nachfolgender Bestimmungen.
- (3) In die anzufertigende Niederschrift müssen folgende Angaben aufgenommen werden:
 - Name und Wohnort oder Geschäftssitz der Bieter/Innen,
 - die Endbeträge der Angebote und andere den Preis betreffende Angaben
 - ob und von wem Nebenangebote/ Änderungsvorschläge eingereicht wurden.Die Niederschrift ist von dem/r Verhandlungsleiter/In zu unterzeichnen oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Sofern adäquate digitale Mittel zur Verfügung stehen, die das 4-Augen-Prinzip wahren, können diese die Unterschrift des/r zweiten Vertreters/In der Auftraggeberin auf der Niederschrift ersetzen. Der/ die Vertreter/In ist in diesem Fall namentlich zu benennen.
- (4) Die elektronischen Angebote öffnet die Vergabestelle, überträgt die in Absatz 3 genannten erforderlichen Daten in die Niederschrift und stellt diese dem ausschreibenden Fachbereich und entsprechend den feststehenden Schwellenwerten dem RPA zur Verfügung.

§ 10 Wertung der Angebote und Zuschlag

- (1) Die Wertung der Angebote und die Auswahl des/r Bieters/In erfolgt durch die Bedarfsstelle nach der Vergabeverordnung in Verbindung mit bzw. nach den Vergabe- und Vertragsordnungen und einschlägigen Rechtsnormen.
- (2) Die Annahme des Angebotes (Zuschlag) muss schriftlich erklärt werden. Von dem/r Bieter/In ist eine schriftliche Empfangsbestätigung zu fordern. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Annahme mündlich erklärt werden; in diesen Fällen ist danach unverzüglich entsprechend den Sätzen 1 und 2 vorzugehen.
- (3) Bei freihändiger Vergabe/ Verhandlungsvergabe gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 11 Sicherheitsleistungen und Zahlungen

- (1) Soweit ausnahmsweise Sicherheiten verlangt werden, so sind diese wie folgt zu vereinbaren:
 - im Bereich von Bauleistungen bei einem geschätzten Auftragswert ab 250.000 Euro bis zu 5 % der Auftragssumme zur Sicherung der vertragsgemäßen Erfüllung und bis zu 3 % der Abrechnungssumme zur Sicherung von Mängelansprüchen
 - im Bereich von Lieferungen und Leistungen bis zu 5 % der Abrechnungssumme zur Sicherung von Mängelansprüchen.Im Einzelfall kann bei Vorliegen besonderer Gründe eine höhere Sicherheit vereinbart werden.

§ 12 Abweichungen und Inkrafttreten

- (1) Über Abweichungen von dieser Vergabesatzung entscheidet der Hauptausschuss.
- (2) Diese Vergabesatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 17.12.2025

Gez.
Marcel Kreutz
Bürgermeister

3 XXX. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Signet
Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

XXX. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GV NRW S. 412), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW, S. 1029) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG – NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW, S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz 17.12.2021 (GV NRW S. 1470) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 4

§ 4 Abs. 9 – Schmutzwassergebühren – wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt 3,93 €.

Artikel 2 Änderung des § 5

§ 5 Abs. 5 – Niederschlagswassergebühr – wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter abflusswirksamer Fläche i.S.d. §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 1,69 €.

Artikel 3 Änderung des § 6

§ 6 Abs. 2 – Durchleitungsgebühr – wird wie folgt neu gefasst:

Die Durchleitungsgebühr beträgt 2,15 € für jeden gemäß § 4 festgestellten Kubikmeter.

Artikel 4 Änderung des § 7

§ 7 Abs. 3 – Gebühr für Grund-, Tag- und Drainagewassereinleitung – wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr im Sinne des Abs. 1 und 2 beträgt für jeden Quadratmeter 1,69 €.

Artikel 5 Inkrafttreten

Die XXX. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 17.12.2025

Gez.
Marcel Kreutz
Bürgermeister

4 XXI. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach

Signet
Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

XXI. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. 412), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 3

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Entsorgung von

- | | |
|------------------------|----------------|
| a) Abflusslosen Gruben | 1,78 € |
| b) Kleinkläranlagen | 17,19 € |

je m³ abgefahrenen Anlageninhalts.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die XXI. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 17.12.2025

Gez.
Marcel Kreutz
Bürgermeister

5 XVIII. Nachtragssatzung: Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung)

Signet
Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

XVIII. N A C H T R A G S S A T Z U N G

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), des § 7 Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBI. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 233), in der aktuell geltenden Fassung, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBI. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt durch Artikel 9 Absatz 4 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 233) geändert, des Batterierecht-Durchführungsgesetzes vom 30. September 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 233), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 233) geändert worden ist, des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBI. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 294) geändert, der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 19.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Nachtragssatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

Präambel

Die Stadt Bergisch Gladbach beabsichtigt, mit dieser Satzung durch umweltgerechte Abfallentsorgung umweltbewusstes Verhalten zu fördern.

Ziel ist es, die Menge der anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt durch Beratung und Information zu vermeiden oder zu verringern, unvermeidbare Abfälle durch steuernde und begleitende Maßnahmen der Wiederverwendung oder Verwertung zuzuführen und die verbleibende Restabfallmengeschadarm zu entsorgen.

§ 1 **Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet (wilder Müll).
 5. Nachsorge stillgelegter städtischer Deponien.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 22.06.2012, in der z. Zt. geltenden Fassung oder durch den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach als Beauftragtem wahrgenommen.
- (4) Der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

§ 2 **Abfallvermeidung**

- (1) Alle Einwohner / Einwohnerinnen sind gehalten, die Menge der zu entsorgenden Abfälle so gering zu halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.
- (2) Zur Erreichung dieses Ziels dürfen in öffentlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen, die im Eigentum der Stadt stehen, Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren oder wieder verwertbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden.
- (3) Der Abfallwirtschaftsbetrieb berät in Zusammenarbeit mit dem BAV über die Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverminderung, der Wiederverwendung von Gegenständen, der Abfallverwertung, der Schadstoffentfrachtung und über die Verwendung umweltfreundlicher und langlebiger Produkte sowie der Getrenntsammlung verschiedener Abfallarten und der Beseitigung von Abfällen.

§ 3

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des BAV, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder verwertbare Abfälle werden getrennt ein-gesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll) ein-schließlich problematischer organischer Abfälle (gekochte Speisereste und ungekochte Speisereste tierischer Herkunft) und biologisch abbaubaren Werkstoffen.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, soweit sie nicht besonderen Entsorgungsvorschriften, z.B. Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV), unterliegen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile, wie z. B. sonstige Küchenabfälle, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Garten-abfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier sowie Alttextilien und Schuhen, so weit es sich nicht um Einweg-Verpackungen aus Pappe / Papier / Karton handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen / Sperrmüll, Metallen, Alt-reifen sowie Kleinmengen von Baumischabfällen und Bauschutt aus privaten Haushaltungen.
 5. Das Einsammeln, Befördern und Bereitstellen von Elektro- und Elektronikalt-geräten und Batterien
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen mit dem Schadstoffmobil oder an einer stationären Schadstoffannahme-stelle.
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 9. Einsammeln und Befördern von wildem Müll einschließlich der Kraftfahrzeug-wracks von der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.

10. Nachsorge stillgelegter städtischer Deponien.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen. Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. Gelbe Tonne, Gelber Sack, Altglas Container) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Altpapiertonnen, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof).

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung des Kreises ausgeschlossen:
1. folgende Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahme-vorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt/Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 KrWG):
 - a. Verpackungen i. S. des VerpackG, die durch Sammlungen Dualer Systeme oder Hersteller-Rücknahmesysteme erfasst werden.
 - b. Altbatterien i.S. des BattG, soweit sie durch Rücknahmesysteme der Hersteller erfasst werden.
 - c. Kraftfahrzeuge und –teile i.S. der AltfahrzeugV, die durch Annahmestellen der Hersteller oder anerkannten Demontagebetrieben zurückgenommen werden.
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art oder Beschaffenheit nicht mit den sonstigen in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes

durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG), die in der als **Anlage 1** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind, sowie die weiteren in **Anlage 1** zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vor-liegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 5 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 3 und 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (An-schlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 3 und 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht). Die Benutzung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung durch sonstige Abfallbesitzer ist nicht zulässig. Die Ausgestaltung des Benutzungsrechts kann durch eine Benutzungsordnung geregelt werden.

§ 6 **Anschluss- und Benutzungzwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und je-der andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter / Pächter) ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 3 und 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungzwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V. mit § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfall-schlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfall-schlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, ent-sorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Be-achtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäß-volumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Be-nutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 1 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach vom 15.02.2012 geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungzwang

Ein Benutzungzwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);

- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder 26a Abs. 1 Satz 1 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäß und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäß und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen / Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er / sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig schriftlich darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, die auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht.
Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann jederzeit widerrufen werden, sobald die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der schriftlichen Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i.V. mit § 7

Gewerbeabfallverordnung besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang nicht mehr vorliegen.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des BAV zu der vom BAV angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der BAV das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) graue Abfallbehälter (Restmülltonne) für Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsgebieten mit einem Fassungsvermögen von 60, 90, 120, 240, 770, 1.100 Litern,
 - b) Umleerbehälter mit 2.500 l und 5.000 l, Absetzbehälter mit 10.000 l, Abrollbehälter mit 30.000 l und Presscontainer mit 10.000 und 20.000 Litern Fassungsvermögen für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsgebieten,
 - c) braune Abfallbehälter (Biotonne) mit einem Fassungsvermögen von 120 und 240 Litern,
 - d) graue Abfallbehälter mit blauem Deckel (Papiertonne) für Papier mit 240 l, 1.100 l, 2,5 m³ und 5 m³ Inhalt,
 - e) Depotcontainer für Alttextilien und Schuhe,
 - f) Papiersäcke für die Laub- und Reisigabfuhr,
 - g) für das jeweilige Abfuhrjahr gültige Restabfallsäcke für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll mit 70 l Inhalt.

Abweichende Behältergrößen - auf deren Gestellung kein Anspruch besteht - können auf Antrag vereinbart werden.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und wird von der Stadt festgesetzt. Je zu Wohnzwecken genutztem Grundstück ist grundsätzlich mindestens je 1 Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 a, c und d erforderlich.
Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.
- (2) In der Regel wird bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken von einem Behälter-volumen für den Restmüll (grauer Abfallbehälter) von 15 l pro Person je Woche aus-gegangen. Bei der Bemessung des Volumens der Biотonne (brauner Abfallbehälter) wird bei Grundstücken mit bis zu 18 gemeldeten Personen von einem Volumen von 10 l pro Person je Woche, bei Grundstücken mit 19 bis 24 Personen von 7,5 l pro Person je Woche und bei Grundstücken mit mehr als 24 Personen von 5 l pro Person je Woche ausgegangen. Das Mindestvolumen für die Papiertonne beträgt bei Haushaltungen 7,5 l pro Person je Woche.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung nach dem tatsächlichen Aufkommen, hilfsweise unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Regelvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nachfolgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten / Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und. Ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geld-institute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Abfallbehälter werden grundsätzlich mit der geringstmöglichen Stückzahl zur Verfügung gestellt. Sofern Abfallbehälter nicht entsprechend dem errechneten Volumen bereitgestellt werden können, erfolgt die Bereitstellung des nächstgrößeren Abfallbehälters. Der Behältertransport obliegt dem

Grundstückseigentümer. Er wird von der Stadt entgeltpflichtig durchgeführt, soweit der Grundstückseigentümer dies beauftragt oder ihn nicht bzw. nicht fristgemäß selbst vornimmt.

- (6) Die Biotonnen für Nutzer aus sonstigen Herkunftsgebieten und die Behälter für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsgebieten werden grundsätzlich separat bereitgestellt. Sofern auf Antrag eine gemeinsame Nutzung der Biotonnen mit Haushaltungen zugelassen wird, gelten diese als Behälter für organische Abfälle aus sonstigen Herkunftsgebieten. Bei gemeinsamer Nutzung der Restmülltonne gilt diese als Behälter zur Nutzung durch Haushalte.

§ 12

Grundlagen zur Ermittlung des Volumenbedarfs

- (1) Grundlage zur Ermittlung des Volumenbedarfs nach § 11 ist
- a) bei Wohngrundstücken die Zahl der für das angeschlossene Grundstück gemeldeten Einwohner mit Haupt- und Nebenwohnsitz. Personen, die ihren Aufenthalt nachweislich überwiegend ins Ausland verlegt haben, werden auf schriftlichen Antrag nicht in die Berechnung einbezogen,
 - b) bei gemischter Wohn- und sonstiger Nutzung sowohl die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldeten Personen als auch der angemeldete Volumenbedarf, mindestens das sich nach Einwohnergleichwerten ergebende Volumen für Abfälle zur Beseitigung und organische Abfälle aus sonstigen Herkunftsgebieten,
 - c) bei sonstiger, gewerblicher oder industrieller Nutzung des Grundstücks der für Abfälle zur Beseitigung und organische Abfälle erforderliche Volumenbedarf, der durch den / die Grundstückseigentümer/in je Gewerbebetrieb oder durch den Gewerbebetrieb selbst angemeldet wird, mindestens das sich nach Einwohnergleichwerten ergebende Volumen für Abfälle zur Beseitigung.
- (2) Den Einwohnerzahlen werden die Daten der bei der örtlichen Meldebehörde geführten Einwohnerdatei zugrunde gelegt.
- (3) Werden Grundstücke im Laufe des Jahres an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Anschlusspflicht entsteht.
- (4) Sofern der Stadt bei gewerblich / industriell oder gemischt genutzten Grundstücken die zur Ermittlung des Volumenbedarfs erforderlichen Angaben nicht, nur unzureichend oder abweichend vom tatsächlichen Bedarf gemacht werden, kann die Stadt das benötigte Behältervolumen auch abweichend vom Mindestvolumen schätzen. Der Anschlusspflichtige hat nach schriftlicher Festsetzung die Aufstellung des / der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.

§ 13

Bedarfsgerechte Anpassung des Regelvolumens

- (1) Wird das Volumen der Abfallbehälter für den Restmüll infolge konsequenter Abfallvermeidung und -verwertung regelmäßig nicht voll genutzt, kann auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer eine Volumenreduzierung erfolgen. Hierbei darf ein Mindestbehältervolumen für den Restmüll von 7,5 l pro Person und Woche nicht unterschritten werden. Bei Volumenreduzierung auf das Mindestvolumen haben die Grundstückseigentümer der Stadt jede Erhöhung der Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei gewerblich/industriell oder gemischt genutzten Grundstücken kann abweichend vom Regelvolumen nach § 11 Abs. 3 auf Antrag - bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten - ein geringeres Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Das vorzu-haltende Mindest-Gefäßvolumen beträgt in diesem Fall 7,5 Liter pro Woche je Einwohnergleichwert.
- (3) Den schriftlich zu stellenden Anträgen auf Volumenänderung der Restmülltonne oder der Papiertonne, Reduzierung oder Abmeldung des Behältervolumens für Abfälle zur Beseitigung, Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft, Anpassung der Grundlagen des Volumenbedarfs (§ 12 f) und Anträgen auf Feststellung einer Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne, darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs entsprochen werden.
- (4) Soweit in Mehrfamilienhäusern einzelne Haushaltungen Eigenkompostierung betreiben, können auf Antrag der Grundstückseigentümer die Personen, die sich an der Eigenkompostierung beteiligen, bei der Berechnung des Regelvolumens der Biotonne nicht einbezogen werden.
- (5) Auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen finden mit Nebenwohnsitz in Bergisch Gladbach gemeldete Studenten/innen an Hochschulen bei der Volumenberechnung der Restmülltonne keine Berücksichtigung. Der Antrag ist bis zum 15.12. für das jeweilige Folgejahr zu stellen. Ein Verlängerungsantrag ist nur bei Studenten /innen bis zu 2 x zulässig.
- (6) Soweit die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls unter Beachtung der Benutzungsvorschriften nicht ausreichen, können auf Antrag zusätzliche Abfallbehälter bereitgestellt werden.
- (7) Wird, z. B. wegen Überfüllung, Verpressung oder Fehlsortierung – auch Gelber Tonnen/Gelber Säcke – festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden

Abfallart (z. B. Restmüll, Bioabfall, Papier) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvolumen nicht beantragt worden, so haben die Anschluss-pflichtigen nach schriftlicher Festsetzung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des / der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.

- (8) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäß oder Papiergefäß mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch gefüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäß abgezogen und durch Restmüllgefäß mit einem entsprechenden Fassungsvolumen der abgezogenen Bio-abfall- und Altpapiergefäß ersetzt.

§ 14

Sortierpflicht, Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Den Benutzern obliegt die **Reinigungspflicht** zur Vermeidung hygienischer Missstände und Geruchsbelästigungen, insbesondere die regelmäßige Reinigung der Biotonnen. Ein Defekt oder der Verlust eines Abfallbehälters soll umgehend nach Feststellung dem Abfallwirtschaftsbetrieb mitgeteilt werden.
- (2) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Die städtischen Behälter sind mit einer grundstücksbezogenen Kennzeichnung zu versehen, soweit diese dem Grundstückseigentümer durch den Abfallwirtschaftsbetrieb zur Verfügung gestellt wird. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (3) Sperrige Gegenstände, Eis und Schnee sowie Abfälle, die die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden.
- (4) Die Haftung für Verlust und für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Be-handlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallbehältern und Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

- (5) Die Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind an der Anfallstelle getrennt zu halten und müssen, soweit sie der Überlassungspflicht unterliegen, in die bereitgestellten Abfallbehälter (§ 10 entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden (**Sortierpflicht**). Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Ein-sammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Ausgenommen sind Reisigbündel im Rahmen der Biomüllabfuhr. Abfallbehälter sind mit geschlossenem Deckel bzw. Abfallsäcke zugebunden (nicht verklebt) zur Abfuhr bereitzustellen. Das Raumgewicht der Abfälle in zur Abfuhr bereitgestellten Behältern darf in Umleerbehältern, Absetz- und Abrollcontainern 300 kg je Kubikmeter, bei Presscontainern 450 kg je Kubikmeter nicht überschreiten.
- (6) Abfallbehälter, die nicht entsprechend diesen Vorgaben befüllt oder gekennzeichnet sind und zur Abfuhr bereitgestellt wurden, sind von der Einsammlungspflicht der Stadt ausgeschlossen. Aus diesem Grunde nicht abgefahrene Abfallbehälter oder sonstige Abfälle sind unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (7) Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufzustellenden Abfallbehälter allen Hausbewohnern und Nutzern aus sonstigen Herkunftsgebieten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (8) Depotcontainer für Alttextilien und Schuhe sowie zentrale Sammelbehälter für Papier dürfen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen nur werktags in der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr benutzt werden. Das Abstellen von Abfällen jeglicher Art neben oder auf Depotcontainern ist verboten.

§ 15 Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung

- (1) In die Restmülltonne und Restabfallsäcke für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll sind alle nicht verwertbaren Abfälle zur Beseitigung einschließlich der biologisch abbaubaren Werkstoffe, jedoch mit Ausnahme von Elektronikgeräten und den in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten ausgeschlossenen Abfällen einzufüllen. Problematisch selbst zu kompostierende Speisereste und organische Abfälle aus sonstigen Herkunfts-bereichen i.S. der TierNebV können ebenfalls in die Restmülltonne eingefüllt werden, soweit keine Biotonne bereitgestellt wurde.
- (2) Die Restmüllabfuhr erfolgt zweiwöchentlich. Für Umleerbehälter ab 770 l Inhalt, Absetz-, Abroll- und Presscontainer sowie Umleerbehälter ab 240 l Inhalt aus sonstigen Herkunftsgebieten, die Abfälle i.S. der TierNebV enthalten, können abweichende Abfuhr-rhythmen vereinbart werden. Bei Grundstücken, auf denen höchstens 2 Personen gemeldet sind oder bei ganz oder teilweise gewerblich genutzten Grundstücken, bei denen das

Volumen für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen nicht mehr als 2 Einwohnergleichwerte beträgt, kann die Abfuhr der 60 l Restmülltonne auf schriftlichen Antrag vierwöchentlich erfolgen.

§ 16 **Durchführung der Biomüllabfuhr / Grünabfallsammlung**

- (1) Kompostierbare organische Abfälle (insbesondere Küchenabfälle, Obst- und Gemüseabfälle, Gartenabfälle) mit Ausnahme von biologisch abbaubaren Werkstoffen und Wurzelstubben sind in die Biotonne einzufüllen. Dornenfreies Strauch- und Astwerk mit weniger als 5 cm Durchmesser darf am Grundstück der Entstehung bis zu einer Menge von einem Bündel pro Biotonne mit kompostierbarer Kordel verschnürt (\varnothing max. 30 cm x 1 m) zur Abfuhr bereitgestellt werden. Das Bündel ist jeweils auf dem Behälter zur Abholung bereitzustellen. Das Bündelgewicht darf 5 kg nicht überschreiten.
- (2) Laub und Reisig kann in größeren Mengen im Rahmen der Laub- und Reisigabfuhr in den Monaten Oktober bis Dezember ausschließlich in zusätzlich erwerbbaren, kompostierbaren Papiersäcken zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Verkaufsstellen der Papiersäcke werden durch die Stadt bekannt gegeben. Das Gewicht der zur Abfuhr bereitgestellten Papiersäcke darf 25 kg nicht überschreiten. Darüber hinaus ist die Abgabe von Grünabfällen ganzjährig an der Annahmestation Birkerhof oder einer sonstigen von der Stadt bekannt gegebenen Annahmestelle möglich.
- (3) Die Biomüllabfuhr erfolgt 14tägig. Auf Antrag kann die wöchentliche Abfuhr von Bio-tonnen erfolgen, wenn dies aus hygienischen Gründen oder aufgrund baulicher Gegebenheiten (z.B. Großwohnanlagen) erforderlich ist. Ein Anspruch auf Durchführung der wöchentlichen Leerung oder einer Sonderleerung besteht nicht.

§ 17 **Durchführung der Sammlung von Altpapier und Alttextilien**

- (1) Alttextilien und Schuhe werden durch Depotcontainer, die städtische Annahmestelle am Wertstoffhof Kippemühle und Straßensammlungen erfasst.
- (2) Nicht mit Fremdstoffen behaftetes Altpapier wird durch die blaue Papiertonne erfasst. Die Abfuhr der Papiertonne erfolgt vierwöchentlich. Für Umleerbehälter ab 1.100 l Inhalt können abweichende Abfuhrhythmen vereinbart werden.
- (3) Sofern wegen besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück oder der besonderen Lage des angeschlossenen Grundstücks eine Abfuhr ab Grundstück mit dreiachsigem Müllfahrzeug nicht möglich ist, bestehen keine Verpflichtung zur und kein Anspruch auf Bereitstellung einer Papiertonne. Auf diesen Grundstücken anfallendes Altpapier ist in die bereitgestellten zentralen Sammelbehälter einzufüllen (Bring-pflicht).

§ 18

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V. mit § 48 KrWG sowie der Abfall-verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei dem von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeug oder an einer stationären Annahmestelle angenommen. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; diese Liste ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die in Absatz 1 genannten schadstoffhaltigen Abfälle müssen, sofern die Rückgabe an die verkaufenden Stellen zur ordnungsgemäßen Entsorgung nicht möglich ist, zu den von der Stadt genannten Terminen am Schadstoffmobil oder an einer stationären Annahmestelle angeliefert und dem Betriebspersonal übergeben werden. Standorte und Öffnungszeiten werden durch die Stadt bekannt gegeben. Das unbeaufsichtigte Hinterlassen von schadstoffhaltigen Abfällen an Schadstoffsammelstationen ist auch bei Betriebsstörungen des Schadstoffmobil nicht gestattet.

§ 19

Abfuhr sperriger Abfälle und Sammlung von Elektroaltgeräten und Metallen

- (1) Sperrige Abfälle sind aus Wohnungen stammende Gegenstände mit Ausnahme von Elektroaltgeräten, die wegen ihres Umfanges, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden können (z.B. Haus- und Gartenmöbel, Matratzen, Öfen und sonstige Haushaltsgegenstände) bis zu einem Gewicht von 75 kg im Einzelfall. Als Sperrgut gelten nicht Abfälle aus Industrie und Gewerbe, Bauteile und schadstoffhaltige Haushaltsgegenstände (z.B. Nachtspeicheröfen) sowie Teile, die wegen ihrer Größe oder Beschaffenheit zu Schäden am Sammelfahrzeug oder zu einer Gefährdung des Ladepersonals (insbesondere Glasteile) führen oder nicht in das Sammelfahrzeug eingefüllt werden können. Darüber hinaus kann Sperrmüll aus privaten Haushaltungen bis zu einer Menge von 2 cbm einmal monatlich gebührenfrei bei der städtischen Annahmestelle am Wertstoffhof Kippemühle abgegeben werden.
- (2) Sperrige Abfälle im Sinne von Abs. 1 mit einer Menge von mindestens 0,5 m³ und nicht mehr als 3 cbm werden auf telefonische oder schriftliche Anmeldung durch einen Haushalt bis zu zweimal jährlich ohne besondere Gebühr abgefahren. An den Abfuertagen ist Sperrgut auf der öffentlichen Verkehrsfläche so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Bereitgestellte, jedoch nicht im Rahmen der Sperrgutabfuhr entsorgte Abfälle und Abfallreste sind von den Abfallbesitzern unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Darüber hin-aus kann Sperrmüll aus privaten Haushaltungen bis zu einer Menge von 2 cbm einmal monatlich gebührenfrei bei der städtischen Annahmestelle am Wertstoffhof Kippemühle abgegeben werden.

- (3) Sonstiges Sperrgut und Sperrmüll, der nicht von den Sammelfahrzeugen erfasst werden kann, und Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 4 können gegen Entgelt sortenrein bei der städtischen Annahmestelle am Wertstoffhof Kippemühle angeliefert werden. Gewerbliche Anlieferungen sind von der Annahme ausgeschlossen. Sonstiges Sperrgut kann darüber hinaus auf entgeltpflichtige schriftliche Anforderung abgefahren werden. Das Gewicht je Teil darf 20 kg nicht überschreiten.
- (4) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, sowie Lampen, die zerstörungsfrei aus dem Altgerät entnommen werden können, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen; Altbatterien sind der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (5) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.
- (6) Elektro- und Elektronikaltgeräte und Metalle aus Haushaltungen werden auf Anmeldung bis zu zweimal jährlich kostenfrei abgeholt, soweit mindestens 1 Gerät eine Kantenlänge von mindestens 0,60 m und ein Volumen von mindestens 200 Litern aufweist oder eine Mindestmenge von 0,5 m³ zur Abfuhr bereitgestellt wird. Ausgenommen sind Nachtspeicherheizgeräte und Photovoltaikanlagen.
- (7) An der städtischen Annahmestelle am Wertstoffhof Kippemühle können darüber hin-aus die in der Benutzungsordnung zugelassenen Abfälle abgegeben werden.
- (8) Das Beistellen von Sperrmüllteilen oder Elektroaltgeräten zu den vom Anmeldenden an der öffentlichen Verkehrsfläche zur Abfuhr durch den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach bereitgestellten Abfällen durch Dritte sowie die Entnahme dergleichen oder Teilen davon ist unzulässig.

§ 20 Bauschutt

- (1) Bauschutt, der in Kleinmengen zur städtischen Annahmestelle am Wertstoffhof Kippemühle oder zu den Entsorgungseinrichtungen des BAV verbracht wird, ist auf der Baustelle von Erdaushub, wieder verwertbaren Stoffen, schadstoffhaltigen und sonstigen Abfällen getrennt zu halten und sortenrein anzuliefern.
- (2) Beim Abbruch von baulichen Anlagen sind die verwertbaren Teile des Bauschutts und der Baustellenmischabfälle getrennt zu erfassen und der Wiederverwertung zu-zuführen. Dies gilt insbesondere für Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Glas. Die Stadt oder der BAV benennen auf Anfrage geeignete Verwertungs-anlagen.

§ 21 Standplätze und Transportwege

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, im Rahmen von Wohnbauvorhaben und gewerblichen Bauvorhaben Standplätze für Abfallbehälter herzurichten, die mindestens zur Aufnahme der nach dem Regelvolumen aufzustellenden Abfallbehälter geeignet sind. Die Vorschriften der Landesbauordnung bleiben unberührt.
- (2) Die Leerung der Abfallbehälter und die Abfuhr der Abfallsäcke erfolgt nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Abfallbehälter und Abfallsäcke sind zu ebener Erde, an der öffentlichen Fahr-bahn bereitzustellen. Der Verkehr darf dadurch nicht behindert oder gefährdet werden. Aus schrankähnlichen Unterstellräumen und aus vertieften Stand-plätzen müssen die Abfallbehälter herausgenommen sein. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
 - b) Der Transportweg vom Standplatz der Großabfallbehälter bis zum nächsten für ein Müllfahrzeug befahrbaren Weg mit geeignetem Halteplatz darf nicht länger als 10 m sein. Er muss mindestens 1,50 m breit und so befestigt sein, dass der Großbehälter leicht transportiert werden kann. Standplätze und Transportwege müssen in verkehrssicherem Zustand und ausreichend be-leuchtet sein.
 - c) Die Abfuhr von Behältern für Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen auf dem Betriebsgelände des Abfallerzeugers erfolgt nur, wenn die Anfahrt zum Behälterstandort und die Entleerung durch das Entsorgungsfahrzeug ungehindert möglich ist und geeignete Zufahrtswege vorhanden sind.
- (3) Die Stadt kann Ausnahmen von diesen Voraussetzungen zulassen.

§ 22

Durchführung der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung wird grundsätzlich werktags in der Zeit von 6.00 - 20.00 Uhr durchgeführt. Ausnahmeregelungen werden öffentlich bekannt gegeben. Fällt der planmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so kann die Abfuhr auch an einem anderen Tag durchgeführt werden. Sonderleistungen außerhalb der planmäßigen Grundstücksentsorgung und die Sperrgutabfuhr werden nach Vereinbarung durchgeführt.
- (2) Abfallbehälter, Sperrmüll und sonstige Abfälle müssen zu den von der Stadt festgesetzten Abfuhrtagen bis zum Beginn der Abfuhr an einer vom Sammelfahrzeug an-fahrbaren Stelle bereitgestellt werden. Wenn die Abfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstückes (z.B. Fehlens geeigneter Zufahrtswege) oder aus technischen oder aus betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erforderlich, kann verlangt werden, dass die Abfälle an einem Standplatz bereitgestellt werden, an dem die Übernahme ohne besonderen Aufwand erfolgen kann. Zufahrtswege sind insbesondere dann nicht geeignet, wenn sie nicht die erforderliche Mindestbreite von 3,55 m aufweisen oder über keine ausreichende Wendemöglichkeit verfügen und Rückwärtsfahren nicht gefahrlos bis zu einer Länge von 150 m möglich ist. Im Übrigen gelten für die Durchführung der Abfallentsorgung die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (z.Z. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften – DGUV Vorschrift 43/44 „Müllbeseitigung“ und DGUV-Regel 114-601 „Abfallsammlung“). Die Stadt kann jedoch die Abfuhr ab Grundstück im Rahmen ihrer Möglichkeiten übernehmen, wenn sich die Anschlussberechtigten verpflichten, die der Stadt durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen zu ersetzen oder wenn sich die Anschlussberechtigten verpflichten, auf ihre Kosten für die Beseitigung der in Satz 2 genannten Schwierigkeiten zu sorgen oder die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Die Stadt ist von einer eventuellen Haftung freizustellen.
- (3) Kann die Abfuhr durch einen Umstand, den Anschlussberechtigte oder Dritte zu vertreten haben, zu den festgesetzten Zeiten nicht erfolgen, so können sie nicht verlangen, dass der Abfall vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag abgefahren wird.
- (4) Die Standplätze von Depotcontainern, Öffnungszeiten der Annahmestellen für bestimmte Abfallarten und Sonderabfälle, Standorte und Öffnungszeiten des Schad-stoffmobil sowie alle sonstigen Abfuhrtermine werden durch die Stadt festgelegt und bekannt gegeben.

§ 23 **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung aufgrund höherer Gewalt oder bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Abfuhrten im Rahmen der Abfuhrkapazitäten nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

§ 24 **Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen und Anfallstellen aus sonstigen Herkunftsbereichen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Diese Pflicht besteht auch bei einem Wechsel in einer bestehenden Entsorgungsgemeinschaft.

§ 25 **Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer / Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 24 hinaus alle für die Durchführung und Überwachung der Abfallentsorgung und -verwertung nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehören insbesondere die Mitteilung über Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, durch die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt das Betreten zum Zwecke des Einsammelns und der Überwachung und Kontrolle der Getrennthaltung und Verwertung, insbesondere der ordnungsgemäß und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf allen Grundstücken ein, soweit

die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger dieses im Einzelfall als erforderlich ansieht. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KRWG eingeschränkt.

- 3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV.NW. S. 156), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (5) Benutzer der Schadstoffsammelstellen und sonstigen Annahmestellen haben sich nach Aufforderung des Betriebspersonals auszuweisen, sofern Zweifel hinsichtlich des Wohnortes oder der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit bestehen und ggf. schriftlich zu bestätigen, dass die angelieferten Abfälle nicht aus gewerblicher Tätigkeit herrühren.

§ 26 Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem angeschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind, für die Abfuhr sperriger Abfälle bereitgestellt worden sind oder an Annahmestellen durch das Betriebspersonal angenommen wurden.
- (3) Die Stadt/Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt sind, in Depotcontainer eingefüllt oder von Bediensteten der Annahmestellen angenommen wurden.
- (5) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 27 Abfallentsorgungsgebühren / Entgelte

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Bergisch Gladbach und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung oder Abrechnungssatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Bergisch Gladbach oder Entgelte nach der Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach erhoben.

§ 28 Andere Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nißbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.
- (2) Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Bei Wohnungseigentumsanlagen sind Verwalter als Verantwortliche den Eigentümern gleichgestellt, sind diese nicht bestellt, haften die Eigentümer / innen gesamtschuldnerisch.
- (3) Gleichgestellt sind auch Eigentümergemeinschaften, z.B. Erbengemeinschaften. Diese haften gesamtschuldnerisch.

§ 29 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt oder entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 die städtische Abfallentsorgungseinrichtung nutzt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 Grundstücke nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt oder sonst anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt,
 - c) entgegen § 13 Abs. 1 nicht jede Erhöhung der Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen unverzüglich mitteilt,
 - d) entgegen § 14 Abs. 5 Abfälle nicht getrennt hält oder für bestimmte Abfallarten vorgesehene Behälter mit anderen Abfällen füllt,
 - e) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 14 Abs. 2 und 3 befüllt oder Abfälle entgegen § 14 Abs. 5 neben Abfallbehältern ablegt.
 - f) Abfallbehälter nicht entsprechend § 14 Abs. 7 allen Grundstücksbewohnern zugänglich macht,
 - g) Depotcontainer außerhalb der nach § 14 Abs. 8 zugelassenen Einwurfzeiten benutzt oder Abfälle neben Depotcontainern ablegt,
 - h) entgegen §§ 14 Abs. 6, 19 Abs. 2 oder 21 Abs. 2 Abfallbehälter oder sonstige Abfälle nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
 - i) entgegen § 18 Abs. 2 schadstoffhaltige Abfälle, die nicht der verkaufenden Stelle zurückgegeben oder in Batteriesammelbehälter eingefüllt werden dürfen, nicht am Schadstoffmobil dem Betriebspersonal übergibt,
 - j) Sperrgut entgegen § 19 Abs. 2 in gefährdender, behindernder oder belästigen-der Weise an öffentlichen Verkehrsflächen bereitstellt,
 - k) Sperrgut, Elektroaltgeräte oder Teile davon entgegen § 19 Abs. 6 zu angemeldeten und bereitgestellten Abfällen beistellt oder davon entnimmt,
 - l) den Meldepflichten gemäß § 24 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - m) entgegen § 25 erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den Zutritt zu Grundstücken verwehrt.
 - n) anfallende Abfälle entgegen § 26 Abs. 2 i.V. m § 26 Abs. 5 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen. Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

**§ 31
Hinweis zur
Geschlechterform**

Soweit diese Satzung natürliche Personen in einer bestimmten Funktion oder Eigenschaft bezeichnet, verstehen sich diese Bezeichnungen nicht als geschlechtsbestimmend, sondern als in weiblicher, männlicher oder diverser Form geführt.

**§ 32
Inkrafttreten,
Außerkrafttreten**

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

**Anlage 1
(zu § 4 Abs. 1 Nr. 2)**

1. Ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind alle Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht im Positivkatalog des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes - Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung des BAV vom 22.06.2012, in der jeweils gültigen Fassung, verzeichnet sind.
2. Ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind alle Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht in dem in Absatz 1 bezeichneten Positivkatalog des BAV genannt sind, mit Ausnahme der in Anlage 2 bezeichneten Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle und Kleinmengen von im Haushalt anfallenden Abfällen pflanzlicher und tierischer Fettprodukte sowie aus privater Tierhaltung und Schlachtung.
3. Ferner sind ausgeschlossen:
 - Autowracks und Kraftfahrzeugteile, soweit es sich nicht um wilden Müll handelt
 - Erdaushub
 - Bauschutt mit Ausnahme von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen
 - Wasser, Schnee, Schlämme und flüssige Abfälle aller Art
 - brennende oder glühende Gegenstände und heiße Asche.
4. Der Ausschluss von der Entsorgung gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - Abfällen vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.

Anlage 2

(zu § 18 Abs. 1)

Am Schadstoffmobil werden folgende schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen **angenommen:**

1. Farben und Lacke
2. Lösungsmittel (halogenhaltig)
3. Lösungsmittel (halogenfrei)
4. ölhaltige Abfälle
5. Säuren
6. Laugen
7. Pflanzenschutzmittel
8. Altmedikamente
9. Laborchemikalien
10. Batterien
11. quecksilberhaltige Abfälle
12. Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen
13. Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten
14. Feuerlöschpulverreste
15. Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Restinhalten
16. Gase in Patronen
17. Kleinkondensatoren

Ausgeschlossen von der Annahme oder unter **Vorbehalt der vorherigen Anfrage** sind folgende Stoffe:

1. unbekannte Chemikalien
2. gefasste Gase und Chemikalien
3. radioaktive Stoffe (Salze und Lösungen von radioaktiven Isotopen)
4. radioaktive Abfälle aller Art
5. asbesthaltige Chemikalien
6. Sprengstoffe (auch Prikrinsäure, Ammoniumdichromat, Acide, Hydrazin)
7. Sprengstoffhaltige Rückstände, auch Lösungen
8. biologische und chemische Kampfstoffe
9. dioxinhaltige Chemikalien (2,3,7,8 TCDD)
10. PCB-Abfälle mit Ausnahme von Kleinkondensatoren
11. Stoffe, die bei geringer Energiezufuhr (Schlag, Stoß, Wärme) reagieren
12. Chromschwefelsäure
13. organische Verbindungen, die Brom und Jod enthalten (auf Anfrage)
14. elementares Brom und Jod (auf Anfrage)
15. Silan und Chlorsilane und organische Silane; Silyle (auf Anfrage)
16. anorganische und organische Phosphinverbindungen (auf Anfrage)
17. Alkalimetalle jeglicher Art (auf Anfrage)
18. Stoffe, die mit Wasser heftig reagieren (Phosphide) (auf Anfrage)
19. Phosphor und andere Stoffe, die mit Luft reagieren (auf Anfrage)
20. anorganische und organische Peroxide (auf Anfrage)

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 17.12.2025

Gez.
Marcel Kreutz
Bürgermeister

6 XXVI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung)

**Signet
Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

XXVI. N A C H T R A G S S A T Z U N G zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der XVIII. Nachtragssatzung vom 16.12.2025 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende XXVI. Nachtragssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Gesamtleistung der öffentlichen Einrichtung der städtischen Abfallentsorgung im Sinne der §§ der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach mit Ausnahme der auf Antrag erbrachten Sonderleistungen erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung, soweit keine Kostendeckung durch Entgelte nach der Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes besteht.

§ 2 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer und im Falle des Bestehens eines Erbbaurechts

Erbbauberechtigte des nach der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach angeschlossenen Grundstücks sind. Gebührenpflichtig sind außerdem Wohnungs- und Nutzungsberichtige im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

2. Werden Abfallbehälter für mehrere Grundstücke zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt (s. § 11 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach), so erfolgt für alle angeschlossenen Grundstücke eine gemeinsame Gebührenfestsetzung. Der Abgabebescheid wird einem von den betroffenen Grundstückseigentümern schriftlich zu benennenden Eigentümer bekanntgegeben. Die Gebührenpflicht der anderen Eigentümer wird hierdurch nicht berührt. Sie haften als Gesamtschuldner.
3. Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen, die über Abfallbehälter ab 770 l Inhalt erfasst werden, sind neben den Grundstückseigentümern bzw. dinglich Berechtigten für die zur Sammlung dieser Abfälle aufgestellten Abfallbehälter gesamtschuldnerisch gebührenpflichtig. Sie können insoweit auf Antrag mit Zustimmung des Grundstückseigentümers vorrangig in Anspruch genommen werden.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

1. Bemessungsgrundlage sind Zahl und Größe der auf dem angeschlossenen Grundstück aufgestellten städtischen oder sonst vorhandenen und genutzten Restmüllbehälter, Bio-tonnen und Papiertonnen sowie die Häufigkeit der Entleerung.
2. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Haushaltungen bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15, 16 und 17 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung):

je Behälter jährlich	wöchentliche Leerung €	zweiwöchent- liche Leerung €	vierwöchentli- che Leerung €
60 l Restmülltonne	---	217,92	108,96
90 l Restmülltonne	---	326,88	---
120 l Restmülltonne	---	435,84	---
240 l Restmülltonne	---	871,68	---

770 l Restmülltonne	5.694,36	2.796,60	---
1.100 l Restmülltonne	8.091,48	3.995,16	---
120 l Biotonne	185,16	42,00	---
240 l Biotonne	269,16	84,00	---
240 l Papiertonne / bis 240 l Mehrvolumen	---	---	18,00
1.100 l Papiertonne / Mehrvolumen	---	---	78,00
1.100 l Papiertonne / Mehrpreis Zusatzleerung	---	101,16	---

Ein Papiertonnenvolumen von 15 l / Einwohner / Woche, aufgerundet auf das nächstgrößere verfügbare Behältervolumen, wird gebührenfrei bereitgestellt.

3. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus **sonstigen Herkunftsgebieten für Abfälle zur Beseitigung** bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus		
	wöchentlich	vierzehntägig	vierwöchentlich
60 l Umleerbehälter	---	98,28	49,08
90 l Umleerbehälter	---	147,36	---
120 l Umleerbehälter	---	196,56	---
240 l Umleerbehälter	---	393,12	---
770 l Umleerbehälter	2.623,56	1.261,20	---
1.100 l Umleerbehälter	3.704,52	1.801,68	---
2.500 l Umleerbehälter	8.290,68	4.094,76	2.047,32
5.000 l Umleerbehälter	16.480,08	8.189,52	4.094,76

10.000 l Absetzcontainer	32.859,12	16.378,92	8.189,52
30.000 l Abrollcontainer	98.374,92	49.136,88	24.568,44
10.000 l Presscontainer	49.238,04	24.568,44	12.284,16
20.000 l Presscontainer	98.374,92	49.136,88	24.568,44

4. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus **sonstigen Herkunftsgebieten** bestimmten Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle betragen bei Leerung gemäß § 16 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus	
	wöchentlich	vierzehntägig
120 l Biotonne	384,60	141,72
240 l Biotonne	668,04	283,44

5. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und –erzeuger aus **sonstigen Herkunftsgebieten** bestimmten Abfallbehälter für Papier / Pappe / Kartonagen (PPK) betragen bei Leerung gemäß § 17 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich €
240 l Papiertonne	18,00
1.100 l Papiertonne	78,00
2,5 m ³ Papiertonne	180,00
5,0 m ³ Papiertonne	360,00

Ein dem genutzten Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsgebieten entsprechendes Papiertonnenvolumen, aufgerundet auf das nächstgrößere verfügbare Behältervolumen, wird gebührenfrei bereitgestellt. Gebührenfrei sind auch Papiertonnen, die ausschließlich zur Erfassung von Verkaufsverpackungen aus PPK genutzt werden.

6. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die

Gebühr für jeden Monat, für den Abfallbehälter bereitgestellt oder sonst vorhanden sind und genutzt werden, 1/12 der Jahresgebühr. Die Gebühr für den einmalig nutzbaren 70 l Restmüllsack beträgt 9,80 €.

§ 4 **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss des Grundstückes an die städtische Abfallentsorgung oder die Bereitstellung der Abfallbehälter zur Aufstellung auf dem Grundstück folgt. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Grundlagen zur Ermittlung des Volumenbedarfs (§ 12 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach) entfallen sind, frühestens jedoch am letzten Tag des Monats, in dem der Stadt der Wegfall der Grundlagen zur Ermittlung des Volumenbedarfs bekanntgegeben und der Abfallbehälter zurückgegeben bzw. abgeholt wird.
2. Im Falle der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang für die Biotonne nach § 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach oder einer Volumenreduzierung endet die Gebührenpflicht mit dem Ende des Monats, in dem der Feststellungs- oder Genehmigungsbescheid bekanntgegeben wird, frühestens jedoch mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter zurückgegeben bzw. abgeholt wird.
3. In Fällen des § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Dauert eine Unterbrechung länger als 30 Tage, so wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag anteilig erstattet.

§ 5 **Erhebungszeitraum und Fälligkeit**

1. Die Gebühren nach § 3 Absatz 2 bis 5 werden als Vierteljahresgebühren durch Abgabenbescheid erhoben. Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des im Abgabenbescheid als Jahressumme ausgewiesenen Betrages fällig. Der Abgabenbescheid kann abweichende Fälligkeiten vorsehen.
2. Die Gebühren für noch nicht begonnene Kalendervierteljahre gelten als Vorausleistung. Sofern es die Kostenentwicklung erfordert, können die Gebührensätze für die noch nicht begonnenen Kalendervierteljahre bis zum Ablauf des jeweiligen Vorquartals durch Änderungssatzung angepasst werden, andernfalls gelten sie mit Beginn des Quartals, in dem die Fälligkeit eintritt, als endgültig festgesetzt.

§ 6 **Hinweis zur Geschlechterform**

Soweit diese Satzung natürliche Personen in einer bestimmten Funktion oder Eigenschaft bezeichnet, verstehen sich diese Bezeichnungen nicht als geschlechtsbestimmend, sondern als in weiblicher, männlicher oder diverser Form geführt.

§ 7 **Inkrafttreten – Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 17.12.2025

Gez.
Marcel Kreutz
Bürgermeister

7 XX. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Signet
Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

XX. N A C H T R A G S S A T Z U N G **zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von** **Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach** **(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618) und den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2016 (GV NRW S.868), und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung vom 16.12.2025 die XX. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.12.2006 beschlossen:

§ 1 **Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt Bergisch Gladbach beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Wird aufgrund tatsächlicher oder erwarteter winterlicher Witterung an einem Einsatztag Winterwartung erforderlich, erfolgt an diesem Tag keine Straßenreinigung. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbstständigen Gehwege sowie Schrammborde mit Gehwegplatten/-pflaster zwischen Straße und erschlossenen Grundstücken,
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege,
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 und 325.2 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1 und 242.2 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Baumscheiben, die Bushaltestellenbuchten sowie die von Gehwegen abgegrenzten Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das von der Straße erschlossene Grundstück. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege – mit Ausnahme der Schrammborde - sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Morgens zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende

Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (4) Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt.

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1:	1,40 Euro
- in Reinigungsklasse W1:	3,11 Euro
- in Reinigungsklasse W2:	2,28 Euro
- in Reinigungsklasse W3:	1,71 Euro
- in Reinigungsklasse W4:	0,88 Euro
- in Reinigungsklasse I 1:	44,52 Euro
- in Reinigungsklasse I 2:	19,98 Euro

- (4) Die Zuordnung der Straßen zu den in Anlage 1 definierten Reinigungsklassen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis gemäß Anlage 2.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgelegt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem von diesen nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter zugestellt.
- (3) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Bergisch Gladbach das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der Straße aufgenommen wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei unterjähriger Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entfällt der Erhebungszeitraum auf die restlichen vollen Monate des Kalenderjahres.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebühreminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf eines Monats nach der folgenden Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und vor Ablauf des Erhebungszeitraums als Vorauszahlung erhoben. Sie wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu je 1/4 der Jahresgebühr fällig, sofern in dem Bescheid nichts Abweichendes geregelt ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9 **Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt eine Änderung der Grundlagen für die Berechnung der Gebühr (z. B. neuer Zuschnitt oder Neuentstehung eines Grundstücks) unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 – 4 und 9 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§11 **Hinweis zur Geschlechterform**

Soweit diese Satzung natürliche Personen in einer bestimmten Funktion oder Eigenschaft bezeichnet, verstehen sich diese Bezeichnungen nicht als geschlechtsbestimmend, sondern als in weiblicher, männlicher oder diverser Form geführt.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergisch Gladbach vom 19.12.1978 außer Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 17.12.2025

Gez.
Marcel Kreutz
Bürgermeister

Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach
Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses
(Anlage 2) nach Reinigungsklassen

Reinigungs-klasse	Straßenart	Reinigungs-häufigkeit	Reinigungsverpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger S = Stadt
S 1	Straße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg, Winterwartung Fahrbahn	A
			Reinigung Fahrbahn	S
S 2	Straße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	A
W 1	Straße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung und Winterwartung Räumkategorie I Fahrbahn	S
W 2	Straße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung und Winterwartung Räumkategorie II Fahrbahn	S
W 3	Straße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg Reinigung Fahrbahn	A
			Winterwartung Räumkategorie I Fahrbahn	S
W 4	Straße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg Reinigung Fahrbahn	A
			Winterwartung Räumkategorie II Fahrbahn	S
I 1	Innenstadt 1	6 x wöchentlich	Reinigung Gehweg, Reinigung und Winterwartung Fahrbahn (soweit keine Sondernutzungsrechte bestehen).	S
			Winterwartung Gehweg	A
I 2	Innenstadt 2	6 x wöchentlich	Reinigung Gehweg	S
			Winterwartung Gehweg	A
		1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Räumkategorie I Fahrbahn	S

Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach**Straßenverzeichnis**

Straße bzw. Straßenteil	Reinigungsklasse
Ackerstraße	W 2
Adalbert-Stifter-Straße	S 1
Agnes-Miegel-Straße	S 1
Ahornweg	W 2
Akazienweg	S 1
Albert-Dimmers-Straße	W 2
Albert-Einstein-Straße	S 2
Albert-Schweitzer-Straße	S 2
Alt Lückerath	S 2
Alt Refrath	W 1
Alte Dombach	S 2
Alte Kölnische Straße	W 2
Alte Marktstraße	S 2
Alte Wipperfürther Straße	W 1
Altenberger-Dom-Straße	W 1
Alter Schulweg	S 2
Alter Traßweg von An der Wallburg bis Ende	S 2
Alter Traßweg von Dolmanstraße bis An der Wallburg	W 2
Am Alten Forsthaus	S 2
Am Alten Pastorat	I 1
Am Anger	S 2
Am Bach	S 2
Am Birkenbusch von Ahornweg bis Senefelder Straße	S 2
Am Birkenbusch von Gronauer Waldweg bis Ahornweg	W 4
Am Böckenbusch	S 2
Am Böttcherberg	W 2
Am Branderhof	S 2
Am Broich	W 1
Am Brücker Bach	S 1
Am Büchelterhof	S 2
Am Burgtor	S 2
Am Dännekamp	W 1
Am Ecksberg	S 2
Am Eichenberg	S 2
Am Eichenkamp von Ackerstraße bis Im Feld	W 2
Am Eichenkamp von Anfang bis Ackerstraße und von Im Feld bis Ende	S 2
Am Fischweiher	S 2
Am Fürstenbrünnchen von Am Pützchen bis Obersaal	S 2
Am Fürstenbrünnchen von Lückerather Weg bis Am Pützchen	S 1
Am Fürstenbrünnchen von Oberlückerath bis Lückerather Weg	S 2
Am Gänschenwald	S 1

Am Gräfenweiher	S 2
Am Grenzstein	S 1
Am Grünen Wäldechen	S 2
Am Grünen Weiher	S 2
Am Hang	S 2
Am Heidetor	S 2
Am Hermannshof	S 2
Am Hohnshäuschen	S 2
Am Hügel	S 2
Am Kamelsbuckel	S 2
Am Katterbach (Stichstraße Hausnummern 40 bis 60)	S 2
Am Katterbach ohne Stichstraße Hausnummern 40 bis 60	S 1
Am Kierdorfer Wald	S 2
Am Kleyberg	S 2
Am Klutstein	S 2
Am Köhler	S 1
Am Kuhlerbusch	S 2
Am Lehnbruch	S 1
Am Lichitor	S 2
Am Lindenhof	S 2
Am Meiler	S 1
Am Milchbornbach	W 1
Am Milchbornsberg ohne Stichstraße Hausnummern 30 und 32	W 3
Am Milchbornsberg Stichstraße Hausnummern 30 und 32	S 2
Am Mühlenberg	W 1
Am Neuborner Weiher	S 2
Am Pangenfeld	S 2
Am Pützchen	S 2
Am Rabenhorst	S 2
Am Reiferbusch (Stichstraße ab Hausnummern 1 bzw. 2)	S 2
Am Reiferbusch von Hornstraße bis Friedhof	W 1
Am Rittersteg	S 1
Am Rodenbach	S 1
Am Rothfeld (Hausnummern 1 bis 5 bzw. 2 bis 12)	S 1
Am Rothfeld ab Hausnummern 7 bzw. 14 bis Ende	S 2
Am Rübezahwald	W 1
Am Schild	W 2
Am Schloß	S 2
Am Stadion	W 1
Am Steinberg	S 2
Am Steinboden	S 2
Am Steinernen Kreuz	S 2
Am Stockbrunnen	W 1
Am Ufer	S 2
Am Uhlenbruch vom Uhlweg bis An der Schmitten	S 1
Am Uhlenbruch von Kaule bis Uhlweg	S 2
Am Urnenfeld	S 2
Am Vogelherd	W 2

Am Vorend	S 1
Am Wäldchen	S 2
Am Wapelsberg	S 2
Am Weinberg	S 2
Am Wiesenhäuschen	S 2
Am Wildberg	S 2
Am Winkel von Im Lerchenfeld bis Ende	S 2
Am Winkel von Fröbelstraße bis Im Lerchenfeld	W 4
Am Winkel von Moitzfeld bis Fröbelstraße bzw. Hausnummer 1 a	W 1
Am Zaarhäuschen	S 1
Am Ziegelfeld	S 2
Am Ziehenberg	S 2
Am Zubusch	S 2
Am Zuckerberg	W 2
Amselweg (Stichstraßen Hausnummern 4 bis 16 und 42 bis 50)	S 2
Amselweg ohne Stichstraßen Hausnummern 4 bis 16 und 42 bis 50	W 2
An den Braken	S 2
An den Weihern	S 2
An der Bahn	W 2
An der Eiche	S 2
An der Engelsfuhr (Stichstraße ab Hausnummern 102 bzw. 105 b)	S 2
An der Engelsfuhr ohne Stichstraße ab Hausnummern 102 bzw. 105 b	W 2
An der Flora	S 2
An der Gohrsmühle	W 1
An der Jüch	W 1
An der Kirche	S 2
An der Kittelburg von Dellbrücker Straße bis Handstraße	W 1
An der Kittelburg von Handstraße bis Ende	S 2
An der Lohe (Stichstraße ab Hausnummern 11 bzw. 16)	S 2
An der Lohe ohne Stichstraße ab Hausnummern 11 bzw. 16	W 1
An der Refrather Heide	S 2
An der Schmitten von Am Uhlenbruch bis Olefant	S 2
An der Schmitten von Reiser bis Am Uhlenbruch	W 2
An der Strunde	S 2
An der Tent	S 2
An der Wallburg (Stichstraßen Hausnummern 9 bis 39)	S 2
An der Wallburg ohne Stichstraßen Hausnummern 9 bis 39	W 2
An der Wasserdelle	S 2
An der Wolfsmaar	S 2
An der Zinkhütte	W 1
An Vierhäuschen	S 2
Anemonenweg	S 1
Anna-Maria-Medici-Platz	S 2
Anna-Zanders-Straße	S 2
Anne-Frank-Straße von Goerdelerstraße bis Ende	S 2
Anne-Frank-Straße von Neuenweg bis Goerdelerstraße	S 1
Arnold-von-Lülsdorf-Straße	S 2
Asselborner Hof	S 2

Asselborner Mühle	S 2
Asselborner Weg (Stichstraße Hausnummern 21 bis 23 c)	S 2
Asselborner Weg von Goethestraße bis Herrenstrunden	W 3
Asselborner Weg von Straßen bis Goethestraße (ohne Stichstraße Hausnummer 21 bis 23 c)	W 1
Asternstraße	S 1
Auf dem Horn	S 2
Auf dem Kamm	S 1
Auf dem Kirchenfeld	S 2
Auf dem Krämersfeld	S 2
Auf dem Lichmich	S 2
Auf dem Schmellenberg	S 1
Auf dem Sommerfeld	W 4
Auf der Halde	S 2
Auf der Höhe (ohne Stichstraßen Hausnummern 41 - 63, 44 - 58, 68 - 74 und 94 - 98)	W 2
Auf der Höhe (nur Stichstraßen Hausnummern 41- 63, 44 - 58, 68 - 74 und 94 - 98)	S 2
Auf der Kaule	W 2
Auf der Wildbahn	S 2
Auf'm Büchel	S 2
August-Clostermann-Straße	S 1
August-Kierspel-Straße	W 2
Auguste-und-Fritz-Fuchs-Platz	S 2
Bachstraße	S 2
Badstraße	S 2
Ball	W 1
Barbarastraße	S 1
Bärbroich	W 1
Baumgarten	S 2
Bech	S 2
Beckershäuschen	W 2
Beethovenstraße	S 1
Beit-Jala-Platz	S 2
Belgischer Platz	S 2
Beningsfeld	W 1
Bensberger Straße	W 1
Berg	S 2
Bergmannsweg	S 2
Bergstraße vom Höhenweg bis Ende	S 2
Bergstraße von Rommerscheider Straße bis Höhenweg	W 1
Bernard-Eyberg-Straße	W 1
Bertram-Blank-Straße	W 1
Berzeliusstraße	W 1
Binsenweg	S 1
Birkenhain	S 2
Birkenhöhenweg	W 4
Birkenweg	S 2
Birkfeld	W 2
Birkhof	S 2
Birköhöhe	S 2

Bonnschlade	S 2
Börnchen	S 2
Borngasse (Stichstraße Hausnummern 99 bis 121)	S 2
Borngasse ohne Stichstraße Hausnummern 99 bis 121	W 1
Bourgoinstrasse	S 2
Brahmsstraße	S 2
Branderhof	S 2
Brandroster (Stichstraße Hausnummern 36 bis 58)	S 2
Brandroster (ohne Stichstraße Hausnummern 36 bis 58)	W 1
Braunkohlenstraße	S 2
Braunsberg	W 1
Braunsberger Feld	W 3
Breite	S 2
Breitenweg	S 2
Breslauer Straße von Anfang bis Hausnummer 40	W 1
Breslauer Straße von Hausnummer 42 bis Ende	S 2
Britanniahütte von Anfang bis Hausnummer 2	S 2
Britanniahütte von Hausnummer 4 bis Ende	W 1
Broich	S 2
Broichen	S 2
Broicher Feld	S 2
Broicher Straße von Friedrich-Offermann-Straße bis Reiser	W 1
Broicher Straße von Reiser bis Brüderstraße	W 3
Bromberger Straße	S 2
Brucknerstraße	S 2
Brüderstraße	W 1
Brunhildenpfad	S 2
Büchel	S 2
Bücheler Weg	S 2
Büchelterhof	S 2
Buchenalle von Parkstraße bis Ende	S 2
Buchenallee von Frankenforster Straße bis Parkstraße	W 2
Buchenkampsweg	S 2
Buchholzstraße	W 1
Buchmühlenstraße ab Hauptstraße bis Hausnummer 10	I 1
Buchmühlenstraße ab Hausnummer 12 bis Ende	S 1
Büchnerstraße	W 4
Buchweizenweg	S 1
Buddestraße	W 1
Burggraben Hausnummern 1 bis 8	S 2
Burggraben ab Hausnummer 9 bis Ende	W 1
Burgherrenweg	S 2
Burgplatz	W 2
Burgstraße	S 2
Büschemerstraße	W 1
Buschhorner Weg	S 1
Carl-Schurz-Weg	S 2
Carl-Sonnenschein-Straße Stichstraße Hausnummern 9 bis 11	S 2

Carl-Sonnenschein-Straße ohne Stichstraße Hausnummern 9 bis 11	S 1
Carl-von-Ossietzky-Straße	S 2
Cederstraße	W 2
Cederwald	S 2
Cederwaldstraße	W 2
Charly-Vollmann-Platz	S 2
Chlodwigstraße	S 2
Christophorusstraße	S 2
Clemensstraße	W 2
Combüchen	S 2
Concordiaweg	W 1
Curiestraße	S 1
Dählchen	S 2
Damaschkestraße	W 2
Danielsweg	S 2
Danziger Straße	S 1
Dariusstraße	W 1
Dechant-Müller-Straße	W 1
De-Gasperi-Straße ohne Stichstraße Hausnummer 3	W 2
De-Gasperi-Straße Stichstraße Hausnummer 3	S 2
Dellbrücker Straße ohne Stichstraße Hausnummern 287 bis 297	W 1
Dellbrücker Straße Stichstraße Hausnummern 287 bis 297	S 2
Deutscher Platz von Gladbacher Straße bis Hausnummer 2	S 1
Deutscher Platz von Hausnummern 1 bzw. 4 bis Ende	S 2
Diakonissenweg von Moitzfeld bis Im Lerchenfeld	W 2
Diakonissenweg von Im Lerchenfeld bis Ende	S 2
Diepeschrath	S 2
Diepeschrather Weg ohne Stichstraße Hausnummern 26 bis 36 a	W 1
Diepeschrather Weg Stichstraße Hausnummern 26 bis 36 a	S 2
Diepeschrather Wiese	S 2
Dietrich-von-Dorendorp-Straße	W 4
Dolmanstraße	W 1
Dombach	S 2
Dombach-Sander-Straße	W 1
Don-Bosco-Straße	W 2
Dorn	S 2
Dornröschenpfad	S 2
Dr.-Lautz-Weg	S 2
Dr.-Müller-Frank-Straße	W 1
Dr.-Robert-Koch-Straße	W 1
Drecker Wiese	S 2
Dresherscheid	S 2
Drosselweg	S 1
Duckmaus	S 2
Duckterather Busch	S 2
Duckterather Weg ohne Stichstraße Hausnummern 28 bis 35 a	W 1
Duckterather Weg Stichstraße Hausnummern 28 bis 35 a)	S 2
Duisbergstraße	S 1

Dünnhofsweg ab Anfang bis Hausnummern 63 bzw. 64	S 1
Dünnhofsweg ab Hausnummern 65 bzw. 66 bis Ende	S 2
Dünnwalder Weg	S 2
Ehrenfeld ohne Stichstraße Hausnummern 7 bis 35	W 1
Ehrenfeld Stichstraße Hausnummern 7 bis 35	S 2
Eibenweg	S 1
Eichelstraße (von Anfang bis Hausnummern 16 bzw. 25)	W 4
Eichelstraße (von Hausnummern 18 bzw. 27 bis Ende)	S 2
Eichen	S 2
Eichendorffstraße	S 2
Eichenhainallee von Anfang bis Buchenallee	S 1
Eichenhainallee von Buchenallee bis Ende	S 2
Eichenweg	S 1
Eidechsenweg	S 2
Eintrachtstraße	S 2
Elfenpfad	S 2
Elisabethstraße	S 1
Elsa-Brändström-Straße	S 1
Elsterstraße	S 2
Engelbertstraße	W 1
Engelsgut	S 2
Enrico-Fermi-Straße	S 1
Erikastraße	S 2
Erlengrund	S 2
Erlenweg	S 1
Erna-Klug-Weg	S 2
Ernst-Moritz-Arndt-Straße	S 1
Ernst-Reuter-Straße	W 2
Erntestraße	S 1
Eschenbroichstraße	S 1
Eschenweg	S 1
Eugen-Langen-Straße	S 2
Eulenburg	S 2
Eulenweg	S 2
Fahner Weg	S 1
Falkenstraße	S 1
Falltorstraße	W 1
Farnweg	S 1
Fasanenstraße	S 2
Fauthstraße	S 1
Feldstraße	W 1
Ferdinand-Schmitz-Straße	W 1
Ferdinandstraße	W 2
Ferdinand-Stucker-Straße	W 1
Ferrenbergstraße	W 1
Fichtenweg	S 1
Finkenweg	S 2
Fischbachstraße	S 2

Flachsberg	S 2
Flehbachmühlenweg	S 2
Fliederweg	S 1
Flurstraße	S 2
Föhrenhöfchen	S 2
Föhrenweg	S 2
Fontanestraße	S 2
Forellenweg	S 1
Försterweg	S 1
Forststraße	W 1
Frankenforster Straße	W 1
Frankenstraße	S 1
Franz-Coenen-Straße	S 2
Franz-Heider-Straße ohne Stichstraße Hausnummern 4 bis 42	W 2
Franz-Heider-Straße Stichstraße Hausnummern 4 bis 42	S 2
Franz-Hitze-Straße	W 1
Freiheit	W 2
Friedhofsweg	W 4
Friedrich-Offermann-Straße	W 1
Friedrich-Rosengarth-Straße	S 2
Friedrichstraße	S 2
Friedrich-Westphal-Weg	W 4
Friesenstraße	W 2
Fröbelstraße	W 1
Froschpfad	S 2
Fuchskaule	W 2
Ganey-Tikva-Platz	S 2
Gartenstraße ab Schloßstraße bis Steinstraße	I 2
Gartenstraße ab Steinstraße bis Kaule	W 1
Gemarkenberg	S 2
Gemarkenweg	S 2
Gerberlohe	S 2
Gerberweg	S 2
Gerhart-Hauptmann-Platz	S 2
Gerstenschlag	W 2
Gertrudenstraße	W 1
Geschwister-Scholl-Straße	S 1
Gewerbehof	S 1
Gierath	S 2
Gierather Mühlenweg	S 2
Gierather Straße	W 1
Gierather Wald ohne Stichstraßen Hausnummern 5 bis 11, 26 bis 44 und 31 bis 43	S 1
Gierather Wald Stichstraßen 5 bis 11, 26 bis 44 und 31 bis 43	S 2
Gierather Wiese	S 2
Ginsterweg	W 1
Giselbertstraße	W 1
Gladbacher Straße	W 1
Goerdelerstraße	S 1

Goethestraße von Asselborner Weg bis Schillerstraße	W 1
Goethestraße von Schillerstraße bis Ende	W 4
Goldbornstraße ohne Stichstraße Hausnummern 83 – 91	W 2
Goldbornstraße Stichstraße Hausnummern 83 -91	S 2
Golfplatzstraße	W 1
Golfplatz	S 2
Görlitzer Straße	S 2
Graf-Adolf-Straße ohne Stichstraße Hausnummern 6 a bis 12 a	W 2
Graf-Adolf-Straße (Stichstraße Hausnummern 6 a bis 12 a)	S 2
Graf-Bernadotte-Straße	S 1
Graf-Galen-Straße	S 2
Graf-Hermann-Straße	W 1
Graf-von-Spee-Straße	S 2
Greuel	W 4
Grometstraße	S 2
Gronauer Mühlenweg	W 1
Gronauer Waldweg von Refrather Weg bis Richard-Zanders-Straße	W 2
Gronauer Waldweg von Richard-Zanders-Straße bis Ende	S 2
Gronewald	S 2
Groß Hohn	S 2
Großer Busch	W 2
Grube	S 2
Grube Apfel	S 2
Grube Weiß	S 2
Grubenfeld	S 2
Grünenbäumchen (Stichstraße ab Hausnummern 24 bzw. 33 bis Ende)	S 2
Grünenbäumchen ohne Stichstraße ab Hausnummern 24 bzw. 33 bis Ende	W 1
Grüner Weg	S 2
Gudrunweg	S 1
Gustav-Stresemann-Straße	S 1
Gutenbergstraße	S 1
Haberlandstraße	S 1
Habichtweg	S 1
Hackberg	W 2
Haferbusch	W 2
Halbenmorgen	W 1
Halfen Dombach	S 2
Hammermühle	S 2
Händelstraße	S 2
Handstraße	W 1
Handwerkshof	S 1
Hannenbusch	S 2
Hans-Böckler-Straße	S 2
Hans-Hachenberg-Platz	S 2
Hänsel-und-Gretel-Weg	S 2
Hans-Zanders-Straße	S 2
Hardt	S 2
Hardtblick	W 3

Hardtknippen	S 2
Hardtweg	W 3
Hasenweg	W 2
Hasselsheide	S 2
Hasselsheimer Weg	S 2
Hasselstraße	S 2
Hauptstraße (Stichstraße zur Hausnummer 164 b)	I 2
Hauptstraße von An der Gohrsmühle bis Buchmühlenstraße (ohne Stichstraße zur Hausnummer 164 b)	I 1
Hauptstraße von Buchmühlenstraße bis Ende	W 1
Hauptstraße von Mülheimer Straße bis An der Gohrsmühle	W 1
Häuser Dombach	W 4
Haydnstraße	S 2
Hebbelstraße	S 2
Heborner Berg	W 2
Heborner Feld	W 2
Heborner Hof	S 2
Heborner Kirchweg	S 2
Heborner Straße	S 2
Hecken	W 1
Heideweg	S 1
Heidgen	S 2
Heidkamper Straße	W 2
Heidplätzchen	S 2
Heiligenstock	W 1
Heimstättenweg	S 2
Heinestraße	S 1
Heinrich-Böll-Straße	W 4
Heinrich-Klerx-Straße	S 2
Heinrich-Strünker-Straße	S 2
Heinz-Fröling-Straße	W 3
Heitberg	S 2
Helene-Stöcker-Straße	S 2
Henri-Dunant-Straße	S 2
Herderstraße	S 1
Herkenfelder Weg	S 2
Herkenrather Straße	W 1
Herlen	S 2
Hermann-Josef-Hecker-Straße	S 2
Hermann-Löns-Straße ohne Stichstraßen Hausnummern 55 und 71	W 1
Hermann-Löns-Straße Stichstraßen Hausnummern 55 und 71	S 2
Herrenstrunden	W 1
Herweg Stichstraße Hausnummern 69 - 75	S 2
Herweg ohne Stichstraße Hausnummern 69 – 75	W 1
Hessestraße	S 1
Heuweg	S 2
Hexenweg	S 2
Hindenburgplatz	S 2
Hirschanger	S 2

Hoffeldstraße	S 2
Höffenstraße ohne Stichstraße Hausnummern 19 bis 33	S 1
Höffenstraße Stichstraße Nr. 19 bis 33	S 2
Hofwiese	S 2
Höhenweg von Max-Bruch-Straße bis Margaretenhöhe	W 3
Höhenweg von Margaretenhöhe bis Bergstraße	W 1
Holunderweg	S 1
Hombacher Weg	S 2
Hoppersheimer Busch	S 2
Hoppersheimer Weg von Altenberger-Dom-Straße bis Schlagbaumweg	S 2
Hoppersheimer Weg von Schlagbaumweg bis Leverkusener Straße	W 2
Hornstraße	W 1
Horst	S 2
Hubertusstraße	S 2
Hufe	S 2
Hufer Weg	W 2
Hülsenanger	S 2
Hummelsbroich	S 2
Humperdinckstraße	W 1
Hungenberg	S 2
Hüttenfeld	S 1
Hüttenstraße	W 1
Iddelsfeld	S 2
Igeler Hof	S 2
Igeler Mühle	S 2
Im Aehlemaar	S 2
Im Alten Feld	S 2
Im Aspert	S 2
Im Birkelhof	S 2
Im Bruch von Büschemer Straße bis Zeisigweg und von Am Meiler bis Ende	S 2
Im Bruch von Zeisigweg bis Am Meiler	S 1
Im Buchholz (Stichstraßen Hausnummern 3 bis 21 und 25 bis 33)	S 2
Im Buchholz ohne Stichstraßen Hausnummern 3 bis 21 und 25 bis 33	S 1
Im Bungert	W 1
Im Dornbusch	S 2
Im Drosselhain	W 2
Im Eichhölzchen	S 2
Im Erlenhof	S 2
Im Feld vom Hüttenfeld bis In der Auen	S 2
Im Feld von In der Auen bis Am Eichenkamp	W 2
Im Finkenschlag (Stichstraße ab Hausnummern 14 bzw. 25)	S 2
Im Finkenschlag ohne Stichstraße ab Hausnummern 14 bzw. 25	S 1
Im Fronhof	W 1
Im Grafeld	W 1
Im Grunde	S 2
Im Haferkamp	S 2
Im Hag	S 2
Im Hain von Kiebitzstraße bis Frankenforster Straße	W 2

Im Hain von Nachtigallenstraße bis Kiebitzstraße	S 2
Im Hilgersfeld (Stichstraße ab Hausnummern 51 bzw. 66)	S 2
Im Hilgersfeld ohne Stichstraße ab Hausnummern 51 bzw. 66	W2
Im Höffgen	S 2
Im Holz	S 1
Im Hoppenkamp	S 2
Im Hörnchen	S 2
Im Kleefeld	W 2
Im Krähenwinkel	S 2
Im Lehmstich	W 4
Im Lerchenfeld	S 2
Im Letsch	S 2
Im Luchsfeld von Hausnummern 13 bzw. 20 bis Ende	S 2
Im Luchsfeld von Saaler Straße bis Hausnummern 11 bzw. 18	W 4
Im Lüh	S 1
Im Merzfeld	S 2
Im Mondsättchen (Stichstraßen)	S 2
Im Mondsättchen ohne Stichstraßen	S 1
Im Neuen Feld	S 2
Im Odinhof	S 2
Im Plackenbruch ab Anfang bis Hausnummer 37 ohne Stichstraße Hausnr. 10 bis 24 h	S1
Im Plackenbruch Stichstraße Hausnummern 10 bis 24 h und von Hausnr. 39 bis Ende	S2
Im Scheidt	W 4
Im Scheurenfeld	S 2
Im Schlag	S 2
Im Schlangenhöfchen	W 2
Im Schloßpark	S 2
Im Schönen Feld	S 2
Im Vogelsang	S 1
Im Waldwinkel	S 1
Im Weidenbusch	S 2
Im Wiedenhof	W 4
Im Wiesenfeld	S 2
Imbuschstraße	S 2
Immanuel-Kant-Straße	W 2
Immenzaun	S 2
In den Stämmen	S 2
In den Wiesen	S 2
In der Auen	W 1
In der Broicher Aue	S 1
In der Heilen	S 2
In der Krabb	S 2
In der Kümp Stichstraße Hausnummern 8 bis 30	S 2
In der Kümp ohne Stichstraße Hausnummern 8 bis 30	W 4
In der Mühlenwiese	S 2
In der Norr	S 2
In der Schlade	W 4
In der Taufe von Dolmanstraße bis Hausnummern 6 bzw. 11	S 1

In der Taufe von Im Letsch bis Hüttenfeld	S 2
Industrieweg	S 2
Irlenfelder Hof	S 2
Irlenfelder Kamm	S 2
Irlenfelder Weg von Hausnummern 24 bzw. 41 bis Ende	S 2
Irlenfelder Weg von Johannesstraße bis Hausnummern 22a bzw. 39	W 2
Isbornweg	S 2
Jägerhof	S 2
Jägerstraße	W 1
Jahnstraße	S 1
Jakob-Busch-Straße	S 2
Jakob-Euler-Straße	S 1
Jakob-Kirch-Straße	S 2
Jakobstraße	W 1
Jan-Wellem-Straße	W 3
Johann-Bendel-Straße	W 2
Johann-Burum-Straße	S 1
Johannesstraße	W 2
Johanniterstraße	W 4
Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße von Hauptstraße bis Stationsstraße	I 1
Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße von Stationsstraße bis Jakobstraße	I 2
Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße von Jakobstraße bis Paffrather Straße	W 1
Joinville-le-Pont-Platz	S 2
Josef-Römer-Straße	S 2
Juck	S 2
Juckerberg	S 2
Julius-Leber-Straße	S 2
Junkersgut	S 2
Kadettenstraße	W 1
Kalkstraße	W 1
Kalmünster Straße von Voiswinkeler Straße bis Zum Waschbach (ohne Stichstraße Hausnummern 67 bis 69)	W 1
Kalmünster Straße von Zum Waschbach bis Ende und Stichstraße Hausnummern 67 bis 69	S 2
Kalmünster Straße von Zum Waschbach bis Ende	S 2
Kaltenbroich	W 4
Kamp	S 2
Kämperfeld	S 2
Kardinal-Schulte-Straße	W 1
Karl-Ernst-Rahtgens-Straße	S 2
Karl-Giesen-Str.	S 2
Karl-Philipp-Straße	W 2
Karl-Schmidt-Weg	S 2
Karl-Theodor-Straße	W 2
Kastanienallee	W 2
Katharina-Fröhlingsdorf-Straße	S 2
Katharina-Güschen-Weg	S 2
Katharinental	S 2
Katterbachstraße	W 1

Kauertweg	S 2
Kaule	W 1
Kauler Feld	S 2
Kauler Kreuzgasse	S 2
Kauler Straße	W 1
Keltenweg	S 2
Kempener Straße	W 1
Kempershäuschen	S 1
Kettnerweg	S 2
Kicke	W 2
Kiebitzstraße	W 2
Kiefernweg	S 2
Kiel	S 2
Kieppemühlenweg	S 2
Kierdorf	W 1
Kierdorfer Feld	S 2
Kierspelstraße	S 1
Kippekausen	W 1
Kirchfeld	S 2
Kirchgasse	S 2
Kirchplatz	S 2
Klafterweg	S 2
Klausenberg	W 4
Klein Hohn	S 2
Kleiststraße	S 1
Kley	W 1
Klutstein gerade Hausnummern	W 1
Klutstein Stichstraße mit ungeraden Hausnummern	S 2
Kochsgut	S 2
Köhlerweg	S 1
Kölner Straße	W 1
Kolpingstraße	S 1
Königsberger Straße von Breslauer Straße bis Ende	S 2
Königsberger Straße von Eschenbroichstraße bis Breslauer Straße	S 1
Konrad-Adenauer-Platz Fahrbahnen von Paffrather Straße bis Laurentiusstraße und An der Gohrsmühle	W 1
Konrad-Adenauer-Platz ohne Fahrbahnen von Paffrather Straße bis Laurentiusstraße und An der Gohrsmühle	I 1
Kopernikusstraße	S 1
Kornstraße	S 2
Kotzfeld	S 2
Kradepohlsmühlenweg	W 2
Krebsbachstraße ab Löhe bis Hausnummer 35	W 4
Krebsbachstraße ab Hausnummer 41 bis Ende	S 2
Krebsweg	S 1
Kriemhildenpfad	S 1
Kuckelberg	S 2
Kuckucksweg	S 2
Külheimer Mühle	S 2

Kümperfeld Stichstraßen Hausnummern 1 bis 3 und 6 bis 20	S 2
Kümperfeld ohne Stichstraßen Hausnummern 1 bis 3 und 6 bis 20	S 1
Kürtener Straße	W 1
Kurt-Schumacher-Straße bis Hausnummer 22	S 1
Kurt-Schumacher-Straße bis Hausnummer 24	S 2
Langemarckweg	W 1
Langenbrück	S 1
Langenmorgen	S 2
Lärchenweg	S 2
Laurentiusstraße	W 1
Lehmpöhle	S 2
Leibnizstraße	S 2
Lenastraße	S 1
Lerbacher Weg	W 1
Lessingstraße	W 1
Leuchter Gemark	S 2
Leverkusener Straße	W 1
Lichtenweg	W 4
Liebigstraße	S 2
Lilienweg Hausnummer 1-5a und 2-8a	W 2
Lilienweg Hausnummer 7-11 und 10-18	S 1
Lindenweg	S 2
Lisztstraße	S 1
Lochermühle	S 2
Lochsberg	S 2
Löhe	W 1
Löher Höhenweg	W 4
Lohplatz	S 2
Lortzingstraße	S 1
Lothar-Kreyssig-Straße	S 2
Lubahnstraße	S 2
Lucie-Kahlenborn-Straße	S 2
Lütckerather Weg ab Bensberger Straße bis Berzeliusstraße	S 2
Lütckerather Weg ab Hausnummern 37 und 38 bis Saaler Straße	W 1
Ludwig-Quidde-Straße	S 2
Lustheide	W 1
Lutonstraße	W 2
Malteserweg ohne Stichstraßen Hausnummern 2 - 16	W 2
Malteserweg nur Stichstraßen Hausnummern 2 – 16	S 2
Margaretenhöhe	W 1
Maria-Juchacz-Straße	S 2
Maria-Zanders-Anlage	S 2
Marienburger Straße	S 2
Marienhöhe	S 2
Marijampolestraße	S 2
Markt	W 1
Martin-Luther-King-Straße	S 2
Martin-Luther-Straße	W 1

Mathilde-Wrede-Straße	S 2
Max-Baermann-Straße	S 2
Max-Born-Straße	S 2
Max-Bruch-Straße von Höhenweg bis Ende	S 2
Max-Bruch-Straße von Odenthaler Straße bis Höhenweg	W 4
Max-Joseph-Straße	W 2
Max-Planck-Straße	S 1
Max-von-Laue-Straße	S 2
Meisenweg	S 2
Meisheide	W 4
Meisheimer Wald	S 2
Memeler Straße	S 1
Mendelsohnstraße	S 1
Menzelstraße	S 1
Merkelweg	S 2
Michaelshöhe	W 4
Milchbornhöhe	S 2
Milchborntalweg von Gladbacher Straße bis Hardtweg	W1
Milchborntalweg von Hardtweg bis Ritzenberg	W 4
Mohnweg	W 1
Moitzfeld ohne Stichstraße Hausnummer 2-4 und 5-7a	W 1
Moitzfeld Stichstraße Hausnummer 2-4 und 5-7a	S 2
Moltkestraße	S 1
Montanusstraße (Stichstraße Hausnummern 11 c bis 15 b)	S 2
Montanusstraße von Buddestraße bis Graf-Adolf-Straße (ohne Stichstraße Hausnummern 11 c bis 15 b)	W 4
Montanusstraße von Gladbacher Straße bis Buddestraße	S 2
Mörikestraße	S 1
Moureauxstraße	S 2
Mozartstraße	S 1
Mühlenstraße von Dellbrücker Straße bis Diepeschrather Weg	W 1
Mühlenstraße von Diepeschrather Weg bis Ende	S 2
Mülheimer Straße	W 1
Mutzer Feld	S 1
Mutzer Heide	S 2
Mutzer Straße ohne Stichstraße Hausnummern 19 bis 21 a	W 2
Mutzer Straße (Stichstraße Hausnummern 19 bis 21 a)	S 2
Nachtigallenstraße von Taubenstraße bis Ottostraße	W 1
Nachtigallenstraße von Ottostraße bis Im Hain	W 2
Neuborn	S 2
Neudiepeschrath	S 2
Neue Nußbaumer Straße	W 1
Neuenhaus	W 4
Neuenhauser Weg von Im Merzfeld bis Ende	S 2
Neuenhauser Weg von Kempener Straße bis Im Merzfeld	S 1
Neuenweg	W 1
Neuer Traßweg	W 2
Neufeldweg	W 1
Niedenhof	S 1

Niedenhofbusch	S 2
Nikolaus-Groß-Straße	S 2
Nikolaus-Lenau-Straße	S 2
Nikolausstraße	W 1
Nittumer Weg	W 1
Nußbaum	S 2
Nußbaumer Berg	W 2
Nußbaumer Bungert	S 2
Nußbaumer Feld	S 2
Nußbaumer Garten	S 2
Nußbaumer Kamp	W 1
Nußbaumer Straße ohne Stichstraße Nußbaumer Straße 88 bis 94	W 1
Nußbaumer Straße Stichstraße Nußbaumer Straße 88 bis 94	S 2
Nußbaumer Wiese	S 2
Nußbaumer Winkel	S 2
Oberasselborn	S 2
Oberdreispringen	S 2
Oberheide	S 2
Oberheidkamper Straße	W 1
Oberholz	S 2
Oberhombach	S 2
Oberkülheim	W 2
Oberkülheimer Hof	S 2
Oberlerbach	W 4
Oberlückerath	S 2
Obersaal	S 2
Oberselbach	S 2
Obersteinbach ohne Stichstraße Hausnummern 9 – 9 b	W 4
Obersteinbach nur Stichstraße Hausnummern 9 – 9 b	S 2
Oberthal	S 2
Obervolbach	S 2
Odenthaler Markweg von Kempener Straße bis Am Schild	W 2
Odenthaler Markweg von Am Schild bis Im Plackenbruch	S 1
Odenthaler Straße	W 1
Odinweg	W 2
Oehmchenstraße	S 2
Offenbachstraße	S 2
Olefant	S 2
Olpensgut	S 2
Om Rodde	S 2
Ommerbornstraße	W 1
Opladenstraße	S 2
Otto-Hahn-Straße	S 2
Ottoherscheid außer Stichstraße Nr. 46 - 54	W 3
Ottostraße	W 1
Overather Straße von Hausnummern 4 bzw. 13 bis Ende	W 1
Overather Straße von Hausnummer 1 bis 11	S 1
Paffrather Mühle	S 2

Paffrather Straße	W 1
Pannenberg von Flachsberg bis Im Eichhölzchen	W 1
Pannenberg von Im Eichhölzchen bis Ende	S 2
Pappelweg	S 1
Paracelsusstraße	S 2
Parkstraße Stichstraße Hausnummern 18 a bis 26	S 2
Parkstraße ohne Stichstraße Hausnummern 18 a bis 26	W 2
Paul-Ehrlich-Straße	S 2
Paul-Gerhardt-Straße	S 2
Paul-Lücke-Straße	S 2
Paulusstraße	S 1
Pehlengarten	S 2
Pehlengasse	S 2
Pestalozzistraße	S 2
Peter-Bürling-Passage	S 2
Peter-Bürling-Platz	I 1
Peter-Landwehr-Straße	S 2
Peter-Walterscheidt-Straße	W 2
Petriweg	S 2
Pfarrer-Körner-Straße	S 1
Piddelbornsmühle	S 2
Piddelbornstraße	W 2
Pippelstein Stichstraße Hausnummern 3 bis 11 a	S 2
Pippelstein ohne Stichstraße Hausnummern 3 bis 11 a	W 2
Platanenweg	S 1
Platz der Partnerstädte	S 2
Platzer Höhenweg	S 1
Plesser Straße	S 2
Portzenbusch	W 2
Posener Straße	S 2
Poststraße	I 1
Prager Straße	W 1
Pützweg	S 1
Quellenweg	S 2
Quirlsberg	S 2
Rathenaustraße	W 2
Refrather Weg Stichstraße Hausnummern 32 bis 44	S 1
Refrather Weg ohne Stichstraße Hausnummern 32 bis 44	W 1
Reginharstraße	W 1
Reineckeweg	S 2
Reiser	W 1
Reisergrund	S 2
Reuterstraße von Anfang bis Nußbaumer Kamp	W 1
Reuterstraße von Nußbaumer Kamp bis Ende	S 2
Rheinhöhenweg	W 1
Richard-Dehmel-Straße	S 2
Richard-Seiffert-Straße	S 1
Richard-Zanders-Straße (Stichstraße Hausnummern 80 bis 102)	S 1

Richard-Zanders-Straße ohne Stichstraße Hausnummern 80 bis 102	W 1
Richard-Zörner-Straße	S 2
Riedweg	S 2
Rinderweg	S 2
Risch	S 2
Rispengasse	S 2
Ritzenberg	W 3
Robert-Schumann-Straße	W 2
Rodemich	S 1
Roggenacker	S 2
Romaney	W 1
Romaneyer Höhe	S 2
Romaneyer Straße	W 1
Römerfeld	S 1
Rommerscheid ohne Stichstraße Hausnummern 23 bis 27	S 1
Rommerscheid nur Stichstraße Hausnummern 23 bis 27	S 2
Rommerscheider Höhe von Margarethenhöhe bis Rommerscheider Straße	W 1
Rommerscheider Höhe von Rommerscheider Straße bis Ende	S 2
Rommerscheider Straße Stichstraße Hausnummern 66 bis 66 b	S 2
Rommerscheider Straße ohne Stichstraße Hausnummern 66 bis 66 b	W 1
Röntgenstraße	S 2
Rosenhag	S 2
Rosenhecke von Kauler Straße bis Schloßfeldweg	S 2
Rosenhecke von Schloßfeldweg bis Friedrich-Offermann-Straße	W 2
Rosenstraße	S 1
Rotdornbusch von Hasselbusch bis Ende	S 2
Rotdornbusch von Weidenbuscher Weg bis Hasselbusch	S 1
Rotdornweg	W 4
Rothbroicher Straße	S 2
Rotkäppchenweg	S 2
Rottland	S 2
Rottweg	S 2
Runnymedeplatz	S 2
Saaler Mühle	W 2
Saaler Straße ohne Stichstraße Hausnummer 96	W 1
Saaler Straße Stichstraße Hausnummer 96	S 2
Salamanderweg	S 2
Sandberg	S 2
Sandbüchel	S 2
Sander Aue (Stichstraße Hausnummern 14 bis 34)	S 2
Sander Aue ohne Stichstraße Hausnummern 14 bis 34	W 2
Sander Heide	S 2
Sander Höhe	W 2
Sander Straße	W 1
Sankt Konrad Straße	S 1
Sattlerweg	W 2
Sauerbruchstraße	S 2
Scharrenbroichweg	S 2

Schau ins Land	S 2
Scheidtbachstraße	W 1
Scherpenbach	S 2
Scheurenhöfchen	S 2
Schiff	S 2
Schifferberg	W 2
Schilfweg	S 1
Schillerstraße	W 1
Schimmelsberg	S 2
Schlagbaumweg von Broicher Feld bis Ende	S 2
Schlagbaumweg von Hopperheider Weg bis Broicher Feld	S 1
Schlebuscher Straße	W 1
Schlehecken	S 2
Schlodderdicher Weg ohne Stichstraßen Hausnummern 21 - 23 a, 39 - 59 und 60 - 78	W 1
Schlodderdicher Weg Stichstraßen Hausnummern 21 - 23 a, 39 - 59 und 60 - 78	S 2
Schloßfeldweg	W 2
Schloßstraße von Erna-Klug-Weg bis Hausnummer 70	I 1
Schloßstraße von Hausnummer 70 bis Ende	I 2
Schloßstraße von Kölner Straße bis Nikolausstraße	W 1
Schloßstraße von Nikolausstraße bis Erna-Klug-Weg	I 2
Schluchterheide	S 2
Schmalzgrube	S 2
Schmidt-Blegge-Straße	W 1
Schmillenburg	S 2
Schmillengäßchen	S 2
Schmitzheide	S 2
Schnabelsmühle	W 1
Schneewittchenweg	S 2
Schnepprute von Anfang bis Theodor-Fliedner-Straße und Stichstraße Hausnummern 66 bis 72	S 2
Schnepprute von Theodor-Fliedner-Straße bis Ende (ohne Stichstraße Hausnummern 66 bis 72)	W 2
Schreibersheide	S 1
Schubertstraße von Anfang bis Hausnummern 11 bzw. 24	W 1
Schubertstraße ab Hausnummern 15 bzw. 26 bis Ende	S 1
Schüllenbusch	S 2
Schulstraße	W 4
Schützenstraße	W 2
Schützheide	W 4
Schützheider Weg	W 2
Schwalbenweg	S 2
Schwerfelstraße (Stichstraßen Hausnummern 10 bis 36)	S 2
Schwerfelstraße ohne Stichstraßen Hausnummern 10 bis 36	S 1
Schwester-Consolata-Platz	S 2
Schwester-Matthia-Weg	S 2
Seelsheide	S 2
Seelsheimer Wiese	S 2
Senefelderstraße	W 1
Severinsplatz	S 2
Siebenmorgen	W 1

Siedlerstraße	S 2
Siefen	S 2
Siefer Hof	S 2
Siegenstraße	S 2
Sieglindenweg	W 2
Sigbertstraße	S 2
Silberkaule	S 2
Silberkauler Weg	W 4
Simonswiese	S 2
Sonnenweg	W 1
Sonnenwinkel	S 2
Sperberweg	S 2
St.-Antonius-Straße	W 1
St.-Apollonia-Weg	S 2
St.-Josef-Straße	S 2
St.-Severin-Weg	S 2
St.-Rochus-Weg	S 2
Stachelsgut	S 2
Stahlhuthstraße	S 2
Starenweg	S 1
Stationsstraße (ab Kalkstraße/An der Gohrsmühle bis Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße)	I 2
Stationsstraße (ab Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße bis Paffrather Straße)	W 1
Stauffenbergstraße	S 1
Stegerwaldstraße	W 2
Steinacker	W 1
Steinbacher Weg	W 4
Steinbreche	W 2
Steinbrecher Weg/Stichweg zu Hausnummern 8a-12a	S 2
Steinenberg	W 4
Steinenkamp	S 1
Steingartenweg	W 4
Steinhaus	S 2
Steinknippen	S 2
Steinmetzstraße	S 2
Steinstraße	W 1
Sterntalerweg	S 2
Stettiner Straße	S 2
Steufelsberg	S 2
Stockberg	S 2
Sträßchen Siefen	S 1
Straßen	W 1
Strunder Delle	W 2
Sudermannstraße	S 1
Talblick von Grünenbäumchen bis Kleiststraße	W 1
Talblick von Kleiststraße bis Ende	W 2
Talweg	S 1
Tannenbergstraße	W 1
Tannenweg	S 1

Taubenstraße	W 1
Theodor-Fliedner-Straße (Stichstraße Hausnummern 19 bis 51)	S 2
Theodor-Fliedner-Straße ohne Stichstraße Hausnummern 19 bis 51	W 2
Theodor-Storm-Straße	S 1
Theodorstraße	W 2
Thielenbrucher Hof	S 2
Thielenbrucher Straße	S 2
Thomas-Mann-Straße	W 4
Thorner Straße	S 2
Thüringer Straße	S 2
Töpferweg	S 2
Torringen	S 2
Trotzenburg	S 2
Trotzenburger Weg	S 2
Tulpenstraße (ohne Stichstraße von Taubenstraße zu Hausnummern 9 bis 16)	S 1
Tulpenstraße (nur Stichstraße von Taubenstraße zu Hausnummern 9 bis 16)	S 2
Überm Rost	W 1
Uhlandstraße	S 1
Uhlweg	S 1
Ulmenallee	S 2
Unter den Buchen	S 2
Unter den Ulmen	S 2
Unterasselborn	S 2
Unterboschbach	S 2
Unterdreispringen	S 2
Unterhebborn	S 2
Unterheider Weg	W 4
Unterholz	S 2
Unterhombach	S 2
Unterkülheim	S 2
Unterscheider Weg (ohne Stichstraße ab Hausnummern 57 und 66)	S 1
Unterscheider Weg (nur Stichstraße ab Hausnummern 57 und 66)	S 2
Untersteinbach	W 4
Unterthal	S 2
Untervolbach	S 2
Urbanstraße	W 4
Veilchenweg	S 1
Velsenstraße	S 2
Vinzenz-Feckter-Straße von Am Zuckerberg bis Ende	S 2
Vinzenz-Feckter-Straße von In der Krabb bis Am Zuckerberg	W 4
Vinzenz-Palotti-Straße	W 1
Virchowstraße	S 2
Voiskülheim	S 2
Voislöhle	S 2
Voiswinkeler Straße von Altenberger-Dom-Straße bis Kalmüntener Straße (ohne Stichstraße Hausnr. 11 c bis 13 c)	W 1
Voiswinkeler Straße von Kalmüntener Straße bis Ende und ohne Stichstraße Hausnummer 11 c bis 13 c	S 2
Volbach	S 2

Volbacher Berg	S 2
Volbacher Mühle	S 2
Vollmühlenweg	W 1
Von-Andreae-Straße	S 2
Von-Bodelschwingh-Straße	S 1
Von-Ketteler-Straße	S 1
Von-Steinen-Straße	S 2
Von-Zweiffel-Straße	W 1
Vürfels	W 1
Vürfelser Kaule	W 1
Wachendorffstraße	S 2
Wagnerstraße ab Hausnummern 19 bzw. 24 bis Ende	W 1
Wagnerstraße ab Anfang bis Hausnummern 17 bzw. 22	S 2
Waidmannstraße	S 2
Waldfürtel	S 1
Waldsiedlung Heidgen	S 2
Waldstraße (Stichstraße Hausnummern 1 bis 5)	S 2
Waldstraße ohne Stichstraße Hausnummern 1 bis 5	S 1
Warder Hof	S 2
Weidenbuscher Weg	S 1
Weidenweg	S 1
Weißendornbusch	S 2
Weizenfeld	S 2
Welscher Busch	S 2
Welscher Forst	S 2
Welscher Heide ohne Stichstraße Hausnummern 34-38	S 1
Welscher Heide Stichstraße Hausnummern 34-38	S 2
Welscher Wiese	S 2
Werheide	S 1
Wesselsteinbach	S 2
Weyerhardt	S 2
Weyerhof	S 2
Wichernstraße	S 1
Wichtelpfad	S 2
Wickenpfädchen (Stichstraße Hausnummern 31 bis 39)	S 2
Wickenpfädchen von Parzellen 1040 bzw. 1089 bis Pippelstein (ohne Stichstraße Hausnummern 31 bis 39)	S 1
Wickenpfädchen von Vürfelser Kaule bis Hausnummer 21 bzw. 34	S 2
Wickenpfädchen von Wingertsheide bis Vürfelser Kaule	W 1
Wieselplatz	S 2
Wiesenstraße	S 2
Wiesenthal	S 2
Wiesenwinkel	S 2
Wildpfad	S 1
Wildphal	W 1
Wilhelm-Klein-Straße (Stichstraßen Hausnummer 14 bis 16 und 15 a bis 17 a)	S 2
Wilhelm-Klein-Straße ohne Stichstraßen Hausnummern 14 bis 16 und 15 a bis 17 a	S 1
Wilhelm-Ostwald-Straße	S 2

Wilhelmshöhe	W 1
Wilhelm-Wagener-Platz	W 1
Willweg	S 2
Willy-Brandt-Straße (ohne Stichstraßen Hausnummern 22-24 a, 32-38 b, 46—78 b, 54-116 und 122-162)	S 1
Willy-Brandt-Straße (Stichstraßen Hausnummern 22-24 a, 32-38 b, 46-78 b, 54-116 und 122-162)	S 2
Wingertsheide	W 1
Wipperfürther Straße ohne Stichstraße Hausnummern 106-120 und 113-125	W 1
Wipperfürther Straße Stichstraße Hausnummern 106-120 und 113-125	S 2
Wittenbergstraße	S 2
Wohn	S 2
Wolfsiefen	S 2
Wulfshof	S 2
Wüstenherscheid	S 2
Zaunkönigweg	S 2
Zehntweg	S 1
Zeisigweg	S 2
Zu den Sieben Zwergen	S 2
Zu den Wiesen	S 2
Zuckerhütchen	S 2
Zum Froschkönig	S 2
Zum Kreuzbusch	W 4
Zum Scheider Feld (ohne Stichstraße Hausnummern 8 d bis 8 i)	W 1
Zum Scheider Feld (Stichstraße Hausnummern 8 d bis 8 i)	S 2
Zum Steinrutsch	S 2
Zum Waschbach	W 4
Zur Brücker Aue	S 2
Zur Hardt	S 2

8 Öffentliche Bekanntmachung Bezirksregierung Köln

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33

2-8

-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

Köln, den 01.12.2025

Zeughausstraße

50667 Köln

Telefon: 0221 147 - 2033

Flurbereinigung Worringer Bruch

Az.: 33.11 -5 25 05-

B e s c h l u s s

1. Für Teile der Stadt Köln wird aus Anlass der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken in großem Umfang für den Bau eines Retentionsraumes am Rhein und den damit verbundenen Maßnahmen gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87 - 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die

Flurbereinigung Worringer Bruch

angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln

Kreisfreie Stadt Köln

Gemarkung Worringen

Flur 47 Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 23, 24, 25, 75, 76, 77, 78, 98, 99, 103, 125, 135/8, 136/8, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 245, 247, 269, 271, 273, 276, 278, 293, 320, 325, 327, 328, 330, 362, 365, 366, 367, 368, 438, 439, 440, 441, 455

Flur 48 Nr. 58

Flur 49 Nrn. 2, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 110, 111, 114, 126/1, 127/1, 128/1, 129/1, 130/1, 131/1, 132/1, 150/26, 151/26, 158/1, 159/1, 160/21, 161/21, 168,

		169, 170, 171, 172, 174, 263, 467, 479, 480, 803, 807, 1047, 1058, 2401
Flur 56	Nr.	61
Flur 57	Nrn.	40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 109, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 121, 122, 123, 124, 125, 134, 135, 137, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 157, 158, 159, 160/2, 164, 165, 166, 171, 172, 173/1, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 186, 187, 188, 195, 196, 197, 198, 201/1, 207
Flur 58	Nrn.	55/46, 93, 94, 95
Flur 60	Nrn.	28, 29, 30, 31, 32, 33/1, 33/2, 33/3, 33/4, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 69/1, 69/2, 70, 71, 72, 73, 166, 178, 179, 180, 181, 182, 187/68, 188/68, 190, 193, 194/3, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 210, 211, 212, 213, 214/13, 214, 215/14, 215, 216, 217, 218, 219, 233/169, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 260, 261, 262, 272, 273, 274, 289, 291, 293, 294, 298, 299, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 314, 315
Flur 75	Nrn.	122, 126, 178/127, 179/127, 245, 288, 289, 300, 301, 302, 321
Flur 76	Nrn.	83, 84, 85, 141, 261, 262, 303/73, 318/91, 319/90, 320/89, 321/88, 322/87, 323/86, 326/108
Flur 77	Nrn.	65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 114
Flur 78	Nrn.	69, 70, 71, 72, 73, 74, 138, 143, 151, 156/147, 157/147, 158, 159, 160, 161, 162, 178/145, 195/6, 200/96, 203/96, 204/149, 205/149, 209/96
Flur 83	Nrn.	68, 86/67, 98/70, 130/5, 155, 156, 157, 161, 162, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 215, 235, 270, 271, 276, 278
Flur 97	Nrn.	274, 276, 277, 278, 280, 281, 286

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 262 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Besuchszeiten aus bei der

- **Stadt Köln**, Stadtplanungsamt (Stadthaus West), Zimmer 09 B 44 (Gebäudeflur B/ Ebene 09), Willy-Brandt-Platz 2 in 50679 Köln;
- **Stadt Leverkusen**, Dezernat V – Fachbereich Kataster und Vermessung, Elberfelder Haus, Hauptstraße 101 in 51373 Leverkusen, im Eingangsbereich;
- **Stadt Bergisch Gladbach**, Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz in 51429 Bergisch-Gladbach, Raum E7;
- **Stadt Rösrath**, Rathaus, Hauptstraße 229 in 51503 Rösrath (Hoffnungsthal) Eingang A, Raum Zentrale;
- **Stadt Troisdorf**, Stadtplanungsamt, Kölner Straße 176 in 53840 Troisdorf 3. Obergeschoss, Gebäudeteil C, Raum 319;
- **Stadt Niederkassel**, Rathausstraße 19 in 53859 Niederkassel auf dem Flur des Stadtplanungsamtes zwischen Zimmer 023 und 024;
- **Stadt Wesseling**, Amt für Stadtentwicklung (61), Alfons-Müller-Platz in 50389 Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zimmer 314;
- **Stadt Brühl**, Bürgeramt, Steinweg 1 in 50321 Brühl Servicetheke im Eingangsbereich;
- **Stadt Hürth**, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt (61) / Fachbereich: Stadtplanung (61-1), Friedrich-Ebert-Straße 40 in 50354 Hürth 4. Obergeschoss, Zimmer 406;
Eine Einsichtnahme ist ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 02233 53-424 oder per E-Mail (atay@huerth.de) möglich;
- **Stadt Frechen**, Johann-Schmitz-Platz 1-3 in 50226 Frechen 3. Etage, Fachdienst 6.24, Zimmer 317a
- **Stadt Pulheim**, Rathaus, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Alte Kölner Straße 26 in 50259 Pulheim 2. Obergeschoss im Plankasten auf dem Flur;
- **Stadt Dormagen**, Technisches Rathaus, Mathias-Giesen-Straße 11 in 41540 Dormagen, Erdgeschoß, Zimmer 0.24;
- **Stadt Monheim am Rhein**, Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung, Rathausplatz 2 in 40789 Monheim am Rhein, Zimmer 2210 und 2212;
- **Bezirksregierung Köln**
Scheidtweilerstraße 4 in 50933 Köln,
2. Obergeschoss, Zimmer W03.02.155.
Eine Einsichtnahme ist ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel.Nr. 0221 147-3302 oder per E-Mail (hans.peters@bezreg-koeln.nrw.de) möglich.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

**Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Worringer Bruch
mit dem Sitz in Köln-Worringen.**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder persönlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter o. g. Rufnummer oder per E-Mail: (hans.peters@bezreg-koeln.nrw.de) bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Scheidtweilerstraße 4 in 50933 Köln

unter Angabe des **Az. 33.11 -5 25 05-** anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der/die Inhaber/in eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der/die Beteiligte, dem/der gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholt oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € [in den Fällen 6.2 und 6.3] bzw. bis zu 25.000,-- € [im Fall 6.4] für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) i.V.m. dem Verwarnungs- und Bußgeldkatalog Umwelt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03. Mai 2022 (MBI. NRW. S. 347)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Anordnung der Flurbereinigung Worringer Bruch und ihre Durchführung nach den Sondervorschriften der §§ 87 - 89 FlurbG ist in dem im entscheidenden Teil dieses Beschlusses festgestellten Gebiet zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür aus der Sicht der Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde gegeben sind und eine Unternehmensflurbereinigung geboten erscheint.

Anlass für die Anordnung der Flurbereinigung ist die Inanspruchnahme von Grundstücken zum Bau eines Retentionsraumes am Rhein und für die damit verbundenen Maßnahmen.

Das Planfeststellungsverfahren ist eingeleitet.

Für die geplanten Hochwasserschutzbauwerke einschließlich der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden ländliche Grundstücke in großem Umfang (ca. 41 ha) in Anspruch genommen. Da die hierfür benötigten Flächen voraussichtlich nicht ausnahmslos freihändig erworben werden können und zudem An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen eintreten, hat die Bezirksregierung Köln als Enteignungsbehörde auf Anregung der Stadtentwässerungsbetriebe Köln mit Schreiben vom 06.07.2016 den Antrag gestellt, ein Flurbereinigungsverfahren gemäß §§ 87 ff. FlurbG einzuleiten und durchzuführen.

Das in Aussicht genommene Neuordnungsgebiet umfasst überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in der Gemarkung Worringen der Stadt Köln.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, die für die geplanten Hochwasserschutzbauwerke benötigten Flächen in das Eigentum der Stadt Köln zu bringen und den jetzigen Eigentümern Land als Ersatz an geeigneter anderer Stelle zuzuteilen. Des Weiteren verfolgt das Flurbereinigungsverfahren den Zweck, die durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile durch eine Neuordnung des Verfahrensgebietes zu vermeiden oder zumindest zu mildern.

Ersatzland wird seitens der Stadt Köln bereitgestellt werden, so dass ein anteiliger Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG vermieden werden kann.

Das Flurbereinigungsgebiet ist nach Abwägung der agrarstrukturellen örtlichen Gegebenheiten und der sich aus der Topografie und angrenzenden bebauten Flächen bzw. Sonderflächen ergebenden Zwänge so begrenzt worden, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird (§ 7 FlurbG). Dabei war zu berücksichtigen, dass die wesentlichen planfestgestellten Anlagen erfasst werden und die durch das Unternehmen in der weitgehend geordneten Flur entstehenden landeskulturellen Nachteile bestmöglich ausgeglichen werden können.

Den voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümern und Pächtern wurde nach § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG am 04.11.2025 Gelegenheit gegeben, sich über Ziel und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über dessen Finanzierung aufzuklären zu lassen.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Organisationen und Behörden einschließlich der nach § 63 BNatschG anerkannten Verbände haben sich in einem am 28.10.2025 abgehaltenen Termin mit der Durchführung der Flurbereinigung einverstanden erklärt oder keine Bedenken erhoben. Insbesondere hat auch die landwirtschaftliche Berufsvertretung die Anordnung nach § 87 FlurbG befürwortet. Da kein Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG aufzubringen ist, bedurfte es nicht der Herstellung des Einvernehmens über die Höhe des Landabzugs mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung.

Da nach all dem die Voraussetzungen für die Anwendung der Sondervorschriften nach § 87 Abs. 1 Satz 1 und § 88 Nr. 1 FlurbG gegeben sind, ist die Durchführung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens anzutreten, das Flurbereinigungsgebiet mit den im entscheidenden Teil dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücken festzustellen und Name und Sitz der Teilnehmergemeinschaft festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats Widerspruch unter Angabe des Aktenzeichens erhoben werden bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50667 Köln.

Hinweis:

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtsgebenden Person zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses Worringer Bruch angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO zulässige Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses sind gegeben.

Im Hinblick auf die geplanten Hochwasserschutzbauwerke zur Abminderung der Wellenscheitel bei extremen Hochwasserabflüssen im Rhein besteht ein besonderes Interesse an einer schnellstmöglichen Realisierung dieser Maßnahmen.

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln beabsichtigen, zu Beginn des Jahres 2027 mit den ersten Ausbaumaßnahmen zu beginnen. Da der Baulastträger einen Anspruch hat, die benötigten Flächen zeitgerecht für die Baumaßnahmen besitzmäßig bereitgestellt zu bekommen und auch über den Flurbereinigungsplan diese Flächen in Eigentum zu erhalten, muss auch mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens unmittelbar begonnen werden. Nur dadurch ist gewährleistet, dass der Zeitraum zwischen der Flächeninanspruchnahme und der Umsetzung des Ergebnisses der Neuordnung im Flurbereinigungsverfahren möglichst zeitnah erfolgen kann. Dies entspricht der vorrangigen Zielsetzung einer Unternehmensflurbereinigung, in der die durch das Unternehmen ausgelösten Eingriffe in das Eigentum und die Landeskultur möglichst vermieden bzw. auch schnellstmöglich auszugleichen sind.

Somit ist die Aufnahme der Arbeiten im Flurbereinigungsverfahren unmittelbar mit ergangenem Flurbereinigungsbeschluss sowohl im überwiegenden öffentlichen wie auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten.

Dieses Interesse überwiegt das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung gegebenenfalls von ihnen eingelegter Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Flurbereinigungsgericht
48143 Münster.**

Hinweise:

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag

(LS)

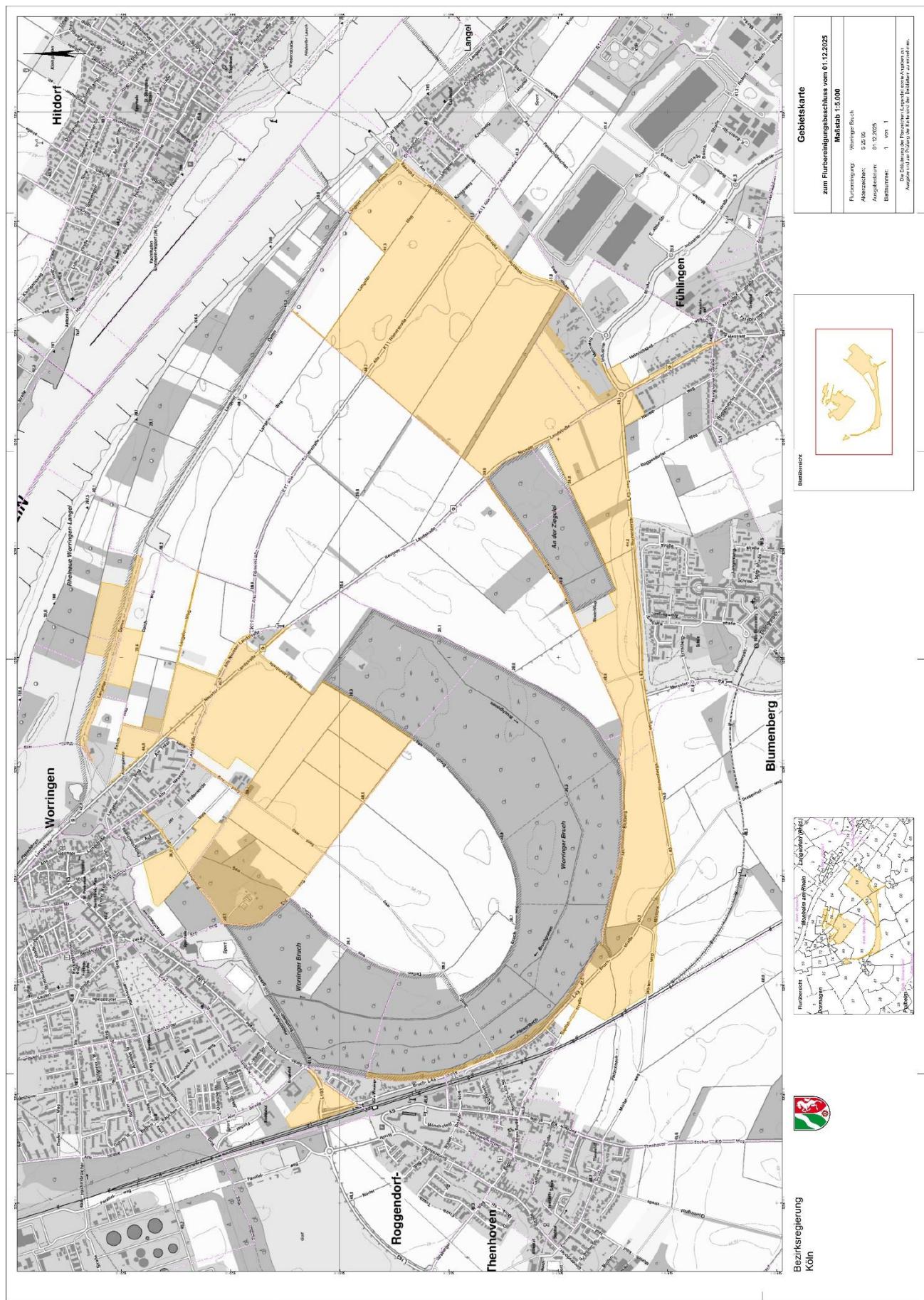
gez. Kopka
Leitender Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln <https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren> veröffentlicht.

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren>

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.



Bezirksregierung
Köln



Beiblatt

zur

Gebietskarte

in der Flurbereinigung

Worringer Bruch

Aktenzeichen: 33.11 - 5 25 05

Kreisfreie Stadt Köln

Aufgestellt durch Kappelhoff

Aufgestellt am 01.12.2025

Geprüft durch Peters

Geprüft am 01.12.2025

Stand des Flurbereinigungsverfahrens 01.12.2025

Köln, den 01.12.2025

Im Auftrag

gez. Meul (RVD)

Bezirksregierung
Köln



Legende zur Gebietskarte

Flurbereinigung Worriinger Bruch
Aktenzeichen 33.11 - 5 25 05
Ausgabe 01.12.2025

Signatur	Beschreibung
-----------------	---------------------

	Verfahrensgebiet
---	------------------

